Programm

des

Königlichen Gymnasiums zu Bromberg,

womit zu der

öffentlichen

Prüfung der Schüler

Donnerstags den 28. September, Vormittags 8 Uhr,

und zu der

feierlichen Entlassung der Abiturienten

an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr,

ehrerbietigst und ergebenst einladet

J. H. Deinhardt,

Director des Gymnasiums.

KÖN. PROVINZIAL-BIBL. ZU DÜSSELDORF

Inhalt:

1) Die Centurienverfassung des Servius Tullius, vom Oberlehrer Breda.
2) Schulnachrichten von Michaelis 1847 bis Michaelis 1848, vom Director.

Bromberg, 1848.

Schnellpressendruck der Grünauerschen Buchdruckerei.

BROM (1848)
1

Die Centurienverfassung des Servius Tullius.

Die vorliegende Abhandlung betrifft einen Gegenstand, über welchen seit der durch Niebuhr neu belebten Erforschung des römischen Alterthums die gründlichsten Kenner der Sprache und Geschichte Roms umfassende und von den wichtigsten Resultaten begleitete Untersuchungen angestellt haben. Wenn nun nach solchen Vorgängern hier eine wiederholte Darstellung eines bereits völlig erschöpft scheinenden Stoffes gegeben wird, so dürfte es für die Beurtheilung des Dargebotenen nicht überflüssig erscheinen, den Ausgangspunkt und das Ziel dieser Arbeit anzugeben.

Veranlaßt wurde dieselbe durch Mommsen's Schrift: „Über die römischen Tribus in administrativer Beziehung," welche sich eben so durch umfassende Gelehrsamkeit, wie überraschenden Scharfsinn und glänzende Combinationsgabe auszeichnet. Eines der wichtigsten Resultate nämlich dieser so viele dunkle Stellen des römischen Alterthums erhellenden Schrift ist die Entdeckung der ursprünglichen Verbindung der Tribus mit der Eintheilung des Volks in Centurien und der auf demselben, nur weiter entwickelten, Principe beruhenden Reform der tullianischen Centurienverfassung. So sehr mich nun auch die geistvolle Darstellung Mommsens nicht bloß mit dem größten Interesse erfüllte, sondern auch in Bezug auf das angegebene Hauptresultat überzeugte; so konnte ich mir doch auch bald nicht verbergen, daß viele seiner glänzendsten Gebilde auf unsicherem, wenigstens nicht historisch gesichertem, Grunde aufgeführt sind, und daß es dieser bis auf die äußerste Spitze getriebenen Consequenz nicht bedarf, um jenes für die Erkenntniß des ganzen Staatsorganismus so ungemein wichtige Resultat zu gewinnen und hinlänglich zu begründen. Ich entschloß mich daher seinen Untersuchungen nachzugehen und sie durch Zusammenstellung mit den Quellenzeugnissen und den bisherigen Forschungen andrer Gelehrten zu prüfen und zu sichten. Mein Ausgangspunkt war also die genannte Mommsen'sche Schrift, mein Ziel eine wesentlich auf seine Forschungen gestützte Darstellung der reformirten Centurienverfassung.

Weil aber hierzu ein genaues Eingehen in die alte tullianische Form derselben unerläßlich schien, so mußte ich meine Untersuchungen zunächst auf diese ausdehnen. Die nachfolgenden Paragraphen können daher nur als der erste Theil oder vielmehr als die Einleitung jener Darstellung angesehen und als solche beurtheilt werden. Hierin mögen auch manches Fragmentarische, so wie manche Übergriffe in eine spätere Entwicklungsperiode der Centurienverfassung ihre Entschuldigung finden, da sich unmöglich bei dem vorgesteckten Ziele eine genaue Gränze ziehen ließ und in der That selbst kein plötzlicher, sondern ein allmäliger Übergang aus der alten in die neue Form stattfand. Die wenigen Bemerkungen über die vorservianische Zeit sollen keinen Anspruch auf irgend eine Vollständigkeit machen; ich hielt sie für nothwendig, um durch den Gegensatz der Curienverfassung die tullianische Centurieneintheilung in ein helleres Licht zu setzen; außerdem wünschte ich meine von der gewöhnlichen Meinung abweichende Ansicht über die ältesten Rittercenturien mitzutheilen.

Bei der Arbeit hatte ich noch einen Nebenzweck, welchem ich aber auf den Gang derselben selbst keinen Einfluß verstattete, nämlich zu zeigen, wie weit entfernt das politisch gebildetste Volk des Alterthums davon war, eine Verfassung auf den breitesten democratischen Grundlagen aufzuführen, und daß es dieser besonnenen Mäßigung die fast vierhundertjährige Blüthe und Kraft seines Freistaates verdankte.

I. Die vorservianische Zeit.

Tullus Hostilius hatte durch die Aufnahme der vornehmsten Albanischen Geschlechter*) unter die Patricier die Zahl der Geschlechtstribus auf drei vermehrt, indem er den romulischen Stämmen der Ramnes und Tities die Luceres hinzufügte. Diese Annahme wird zur Gewißheit erhoben durch Livius l. l. Zusatz, daß der König zehn Reiterturmen oder eine neue Centurie aus den Albanern errichtet habe. Es enthielten also nunmehr diese drei Rittercenturien in je zehn Turmen 900 Mann.**) Auf gleiche Weise muß Tullus auch aus den Albanischen gentes den Senat um 100 Mitglieder vermehrt haben, indem eine Vermehrung der Rittercenturien aus dem Stamme der Luceres ohne eine gleichzeitige Aufnahme ihrer Geschlechts-Ältesten in den Senat wider alle Analogie wäre, und auch die Annahme, daß solche Vermehrung des Senats erst unter Tarquinius Priscus eingetreten sei, auf unlösbare Widersprüche führt.***) Mit dem Stamme

*) Liv. I, 30. Dionys III, 1.

**) Jsidor orig. IX, 3. Romani enim equites in una tribu trecenti fuerunt. Dagegen Marquardt Hist. equit. Rom. pg. 3.

***) Walter, Geschichte des römischen Rechts Kap. III. Anmerk. 13. Göttling, (Geschichte der römischen Stsverf. S. 222–225.) muß diese Ansicht bekämpfen, weil er die Luceres, die er mit Ottfried Müller für Etrusker hält, gleich bei der Gründung der Stadt sich zu gleichen Rechten mit den beiden andern Tribus vereinigen und den Coelius einnehmen läßt.

der Luceres schloß sich aber die Gemeinde der Altbürger ab und bildete sich im Gegensatze zu den in großer Überzahl nach Rom verpflanzten Latinern und andern Ankömmlingen zu einem Adel aus, welcher sich von jenen durch Geschlechtssacra und Auspicien absonderte. Hierdurch müssen politische Unruhen und Verwirrungen entstanden sein, welche in dem Könige L. Tarquinius Priscus den Wunsch erzeugten, das volle Bürgerrecht allen Staatsangehörigen zu ertheilen. Dies konnte er aber nur, wenn er der bestehenden Verfassung gemäß dieselben in Geschlechtstribus vereinigte. Er beschloß daher aus den Neubürgern, der Plebs, neue Tribus zu bilden,*) welchen er gleiche Rechte mit den alten verleihen und Namen von sich und seinen Freunden geben wollte. Dies wußten jedoch die Patricier durch ihr Organ, den Augur Attius Navius, zu verhindern, worauf der König, der wenigstens eine Verstärkung der alten durch Aussterben sehr verminderten patricischen Familien für nothwendig erachtete, die alten gentes, in jeder Tribus in je 5 Curien, also zusammen in 15 Curien vereinigte und eine gleiche Anzahl neuer durch Aufnahme plebejischer Familien unter die Patricier bildete. Seit der Zeit unterschied man in den Tribus die primi (Altbürger) und secundi (Neubürger) Ramnes, Tities und Luceres, welche durch je 150 Decurien-Älteste im Senate vertreten waren. Die primi enthielten also stammverwandte Bürger, die secundi konnten wohl nur durch diese politische Verbindung und die Aufnahme in die Geschlechtssacra als verwandt angesehen werden. Auch traten nunmehr die neuen Senatoren den älteren gegenüber in dasselbe Verhältniß, in welchem seit Tullus Zeiten der dritte Stamm, die Luceres, zu den beiden andern gestanden hatte; sie erhielten den bisher von den Luceres geführten Namen der minderen Geschlechter, während jene die höheren hießen und vor ihnen im Senate um ihre Meinung befragt wurden.**)

Eine für unsere folgenden Untersuchungen aber weit wichtigere Frage ist die, wie wir uns die ebenfalls von Tarquinius Priscus bewirkte Vermehrung oder Verdoppelung der bestehenden Rittercenturien zu denken haben. Halten wir die Annahme für gesichert, daß Tullus Hostilius durch Bildung einer dritten Rittercenturie aus den Albanern, den Luceres, die Zahl der Ritter auf 900 Mann ***) gebracht habe; so werden wir die bestimmte Angabe des Livius in Übereinstimmung bringen. Liv. I, 35. (Tarquinius) nec minus regni sui firmandi, quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati. Cic. de repb. II, 20, 35. L. Tarquinius, ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum; et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos, minorum. cf. noch Dionys III, 67; II, 47. Daher irrt auch Niebuhr, wenn er annimmt, daß die alten Luceres auch noch unter der Republik die patres minorum gentium gewesen wären.

*) Dionys III, 71. Verrius Flaccus bei Festus s. v. Navia. Nam quum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet etc. Liv. I, 36. ad Ramnes, Titienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit, suoque insignes relinquere nomine.

**) Nur so lassen sich die Nachrichten der Alten in Übereinstimmung bringen. Liv. I, 35. (Tarquinius) nec minus regni sui firmandi, quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati. Cic. de repb. II, 20, 35. L. Tarquinius, ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum; et antiquos patres majorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos, minorum. cf. noch Dionys III, 67; II, 47. Daher irrt auch Niebuhr, wenn er annimmt, daß die alten Luceres auch noch unter der Republik die patres minorum gentium gewesen wären.

***) Diese Annahme scheint mir auch dadurch bestätigt, daß zur ältesten romulischen Legion von 3000 Mann Fußvolk (Dionys II, 2, 16.) eine Centurie equites von 300 Mann gehörte, welche aus den 100 Decurien der Ramnes auf ähnliche Weise, wie der Senat von 100 Mitgliedern, gebildet wurde,

stimmung mit Cicero*) finden und nicht mit Göttling bei Livius l. l. nach Glareanus Vorgange zu ändern haben.**) Beide Stellen sagen dann einfach: Tarquinius habe, indem er die alten Namen bestehen ließ, die Zahl der in den drei Centurien enthaltenen Ritter verdoppelt, d. h. auf 1800 Mann gebracht, was dadurch geschehen konnte, daß aus jeder der 300 Decurien statt der bisherigen drei jetzt sechs Ritter gewählt wurden. Wir werden hierauf bei der Darstellung der Verfassung des Servius Tullius zurückkommen.

II. Die Tribuseintheilung des Servius Tullius.

Bis auf Servius Tullius hatten nur die Altbürger eine politisch-militärische Organisation; die große Masse der seit Ancus Zeiten im Bereiche des römischen Staatsgebiets ansässigen Freien entbehrte, so wie der politischen Rechte, so auch der Gliederung und Eintheilung. Nun hätten zwar die durch beständige Kriege einer fortwährenden Zusammenschmelzung unterworfenen patricischen Gentes, analog mit den von Tullus Hostilius und Tarquinius Priscus bewirkten Ergänzungen und Verdopplungen, auch diese Neubürger in ihre Tribus und Curien aufnehmen und ihnen dadurch gleiche bürgerliche Rechte gewähren können; doch widersetzten sie sich von nun an jeder Cooptation und gestatteten auch nicht die Bildung neuer geschlechtlicher Tribus, so daß sich der König Servius Tullius, um den Staat durch Heranziehung der Plebejer zu dem Tributum und der Aushebung zu kräftigen, genöthigt sah, eine auf ganz andern Grundlagen ruhende Verfassung einzuführen.

Er schuf zunächst eine auf das Zusammenwohnen der Alt- und Neubürger sich gründende Verbindung beider Stände durch Eintheilung des Stadtgebiets***) und des ganzen ager romanus

---

indem nämlich jede Decurie einen ältern Mann aus ihrer Mitte zum Senator, drei jüngere aber zu Rittern ernannte. Daß man gewöhnlich in den 300 Rittern die jüngeren Repräsentanten aller drei Tribus erblickt, rührt von der wiedererneuerten Meinung her, es seien schon bei der Gründung Roms jene drei Tribus vereinigt gewesen; daß aber die Reiterzahl in einer Centurie schon in den frühsten Zeiten nicht ihrem Namen entsprach, lehrt Jsidor orig. l. l., wenn uns nicht schon sonst schwer zu vereinigende Angaben in den Alten zu dieser Annahme bestimmen müßten.

*) Liv. I, 36. Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quidquam mutavit: numero alterum tantum adjecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Der Schluß des Kapitels geht wohl auf die neue Einrichtung des Ritterwesens unter Servius Tullius, welche ohne wesentliche Veränderung die Zeit der Republik über bestand. Cic. de repub. II, 35, 36. Wir lesen nämlich: MDCCC, nicht MacCC fecit equites, da die zweite Lesart schon sprachlich sich nicht rechtfertigen läßt.

**) Göttling ändert nämlich bei Livius l. l. mille et octingenti equites in mille et ducenti. Göttling, Geschichte der römischen Stsverf. S. 228 mit der Anmk. Marquardt Hist. Equit. pg. 3.

***) Liv. I. 43. Hieraus, und daß Dionysius (IV, 14.) diese Tribus im Gegensatze zu den drei alten Geschlechtstribus örtliche (τοπικοί) nennt, ergiebt sich die ursprünglich nur topographische Bedeutung derselben, welche auch für die Grundstücke immer blieb, für die Bewohner derselben aber später einer politischen Einrichtung wich, nach der ein Bürger hinsichtlich seines Grundbesitzes und seiner Person verschiedenen Tribus angehören konnte. Daher konnten die Censoren auch die Bürger aus einer höheren

in Districte, deren Grundlage die Regionen des alten Septimontium und die 24 pagi waren. Freilich wird er nicht, wie Mommsen behauptet,*) die vier städtischen Districte aus den 24 pagi haben bilden können, vielmehr dieselben aus den 7 alten städtischen Bezirken des Septimontium errichtet haben, zumal da auch der Name der neuen Stadtbezirke nicht von den pagi, sondern von den Hügeln des Septimontium entlehnt ist.**) Daß aber Servius statt der sieben alten Bezirke nur vier machte, hatte seinen Grund in einer früheren Abtheilung des ager romanus in vier Regionen zu gewissen priesterlichen Functionen;***) doch gränzte er mit Hülfe der Augurn diese Regionen genauer ab und ließ sie in einer andern Ordnung sich folgen.†) So wie nun die Patricier ihre politische und religiöse Einigung in den drei geschlechtlichen Tribus hatten, so waren jetzt alle in diesen Regionen Ansässige Genossen, Tribulen, einer der vier örtlichen Tribus geworden.

Hat aber Servius Tullius außer diesen 4 tribus urbanae noch 26 rusticae eingerichtet, oder ließ er die ältere Eintheilung der Landschaft in 26 pagi bestehen? Die Entscheidung dieser Frage ist darum von Wichtigkeit, weil nur im ersteren Falle angenommen werden kann, daß die Bewohner und Grundangesessenen der Landschaft Antheil erhalten hätten an der bezweckten politischen Organisation, während sie im zweiten Falle noch nicht bürgerlich festgestellt worden wären. Für das Erste sprechen nun auch die fast einstimmigen Zeugnisse der Alten und die Vernunft der Sache, und erst in neuerer Zeit haben Huschke und Mommsen††) die andre Ansicht zu begründen versucht, welche sie besonders durch das Schweigen von Livius und Aurelius Victor†††) bestätigt zu finden meinten. Dieser Meinung zu Liebe mußte Mommsen die bekannten, unsre Annahme ausdrücklich bestätigenden, Zeugnisse der Alten††††) umzudeuten versuchen, und namentlich,

---

Tribus in eine niedrigere versetzen, und der Censor Appius Claudius das Einschreiben in eine Tribus dem Belieben jedes Einzelnen anheimstellen. Daher konnte Verrius Flaccus (bei Gellius XVIII, 7) sagen: tribus dici et pro loco et pro jure et pro hominibus, welche Erklärung doch nur eine Beziehung auf diese Localtribus und nicht zugleich auf die älteren Geschlechtstribus gestattet.

*) Mommsen, Römische Tribus S. 17.

**) Verg. Rein's Beurth. der Mommsen'schen Schrift in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 4. Jahrg. No. 127.

***) Varro L. L. V, 45. Dionys IV, 13.

†) Die Reihenfolge der Tribus ist von Varro l. l. und bei Festus s. v. urbanas tribus genau angegeben; sie ist: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina, und bewährt sich schon dadurch gegen die von Niebuhr I. S. 462 und Huschke Verf. d. Servius Tullius S. 55 angenommene als die richtige, daß die beiden ersten Tribus verhältnißmäßig geachtet, die beiden letzten aber und besonders die Collina unter allen die verachtetsten waren.

††) Huschke S. T. S. 73 und 95–96. Mommsen S. 4 folg.

†††) Liv. 1, 43. Aur. Vict. de vir. illustr. cp. 7.

††††) Dionys IV, 15 nach der von Niebuhr I Anmerk. 973 (Ausgabe III) gemachten Emendation dieser Stelle. Varro de vita popul. Rom. I pg. 240 edit. Bipont.

um zu seinem Resultate zu gelangen, daß nämlich erst 259 urb. das römische Gebiet durch Hinzufügung von 16 ländlichen Tribus in 20 Districte eingetheilt worden sei, während bis dahin nur die vier städtischen bestanden hätten, die Stelle Liv. II, 21: Romae tribus una et viginti factae unlivianisch und matt in: Romae tribus factae verändern.*) Mehr aber als diese Zeugnisse der Alten spricht für uns die Sache selbst. Denn ohne auf die bei den Alten so wichtige Analogie, nach welcher diese 30 Localtribus einerseits den 30 Curien der Patricier, andrerseits den 30 Corporationen (Städten) der Latiner genau entsprachen, ein besonderes Gewicht legen zu wollen; so konnte doch unmöglich die seit Tullus Hostilius durch die Unterwerfung vieler kleinen latinischen Städte so sehr erweiterte Feldmark der Römer, deren alte Einwohner größtentheils römische Plebejer geworden, und von welcher ein bedeutender Theil als Staatseigenthum, ager publicus, theils ärmeren Einwohnern Roms als Privatbesitz, theils den Altbürgern als Staatslehen übertragen war, ohne alle politische Organisation bleiben. Vorzüglich aber wird unsre Ansicht durch die Aufnahme der Claudier in das römische Bürgerrecht bestätigt. Denn prüft man unbefangen die betreffende Stelle**) (welche aber natürlich Mommsen zu Gunsten seiner Hypothese erklärt), so will Livius nichts anderes sagen, als daß selbst noch in einer Zeit, wo der Claudia schon viele andere Bezirke, z. B. das Gebiet von Crustumerium, einverleibt waren und sie gewöhnlich tribus Crustumina genannt wurde, die Anbauer des ursprünglichen Ackers der Claudier jenseits des Anio Vetus Claudia tribus genannt worden wären. Daß dieser Sprachgebrauch aber erst zu Livius Zeiten hätte eintreten können, wird Niemand nach seinen Worten für erwiesen halten. Claudius hat also mit seiner Gens und seinen Clienten im Jahre 250 u. c. jenseits des Anio Land angewiesen erhalten und dieser District ist vorläufig — vielleicht bis zum nächsten Census des Jahres 256 — Claudia tribus genannt worden. Inzwischen war 255 Crustumeria eingenommen und ihr Gebiet mit dem andrer Städte zu der Tribus Claudia geschlagen, die nun so erweitert den Namen Tribus Crustumina erhielt.***) Wir gelangen also auch durch diese Stelle zu der Überzeugung, daß schon vor dem Jahre 250 Landtribus bestanden haben, welche ihre Errichtung nur dem Servius Tullius verdanken konnten. Auch hat Niebuhr I, S. 462 sehr wahrscheinlich gemacht, daß Porsenna 247 u. c. die Abtretung von zehn Tribus von den Römern erzwungen habe; trat nun etwa ums Jahr 256 zu den noch vorhandenen 20 Tribus als ein und zwanzigste die Crustumina hinzu, so konnte Livius l. l. nur von 21 Tribus sprechen.

Diese Stelle des Livius ist aber auch darum höchst wichtig, weil sie das Zusammenwohnen der patricischen Gentes mit ihren Clienten auf das Deutlichste zeigt, woraus wir, in Verbindung mit den gentilicischen Endungen der sechzehn ältesten ländlichen Tribus (während die städtischen rein locale Benennungen haben), vielleicht richtig schließen dürften, daß schon in dieser

*) Mommsen S. 8. Verg. auch Reins angeführte Beurtheilung dieser Schrift.

**) Liv. II, 16.

***) Liv. II, 19.

Zeit die patricischen Gentes sich mit ihren Clienten auf den ihnen assignirten Fluren niedergelassen und dadurch das Ansehn der Stadttribus geschwächt haben, indem in letzteren nur ein Theil der Clienten, welche den Zünften der Handwerker angehörten,*) und die nicht angesessenen Freien zurückgeblieben sein mögen.**)

Endlich dürfte sich dadurch auch die Streitfrage: ob sich die Patricier mit ihren Clienten in den örtlichen Tribus befunden haben, dahin entscheiden lassen, daß dieselben allerdings schon wegen des Tributum, der Aushebung und der Einziehung des Zehnten von ihren Staatslehen in die Verzeichnisse der Tribus, in welchen ihre Grundstücke und ihre Wohnsitze lagen, eingetragen sein mußten, daß sie aber bis zum Decemvirate ihren politischen Verband nur in den Geschlechtstribus und den Curien hatten, seit dieser Zeit aber, um größeren Einfluß in den immer mächtiger werdenden Tributcomitien zu erlangen, sich auch politisch in die Localtribus aufnehmen ließen.***)

Wenn auch diesen Tribus bei ihrer Einsetzung noch nicht das Recht der Gesetzgebung und der Berathung und Beschließung andrer den Gesammtstaat betreffender Angelegenheiten eingeräumt, sondern nur die Wahrung und Anordnung communaler Interessen der Plebsgemeinde überlassen wurde; so waren sie doch auch für die Verwaltung des ganzen Staats von der größten Bedeutung. Bezirksweise wurde nämlich die Schatzung (Census) veranstaltet, die Kriegssteuer (Tributum) erhoben und die Aushebung angeordnet. Treffend vergleicht daher Mommsen†) die römischen Tribus mit den attischen Naukrarien, welche, wie sie, ohne religiöse Bedeutung und ohne Einfluß in den Volksversammlungen waren, dagegen aber die Grundlage des Census bildeten, zu Heer und Flotte beisteuerten, ja ebenfalls die Ausrüstung und den Sold des Heeres selbst aufbringen mußten. Für diese Verwaltungszwecke hatten die Tribus ihre eigenen Vorsteher, welche die Steuerlisten aufnahmen, die Kriegssteuern ausschrieben, die Contingente der einzelnen Tribus zum Heere festsetzten und aus ihnen die Legionen bildeten. Diese Vorsteher werden ursprünglich tribuni geheißen haben, später aber, um eine Verwechselung derselben mit den Militair- und Volkstribunen zu vermeiden, curatores tribuum genannt sein, welcher Name allmälig so ge-

---

*) Florus 1, 6.

**) Auch die Freigelassenen wurden nach Dion. IV, 22, weil sie gesetzmäßig keinen Grundbesitz hatten, von Servius nur in die vier städtischen Tribus aufgenommen.

***) In so fern darf man der Ansicht Niebuhr's I, 464 und II, 355 beitreten, wenigstens finden wir für die politische Aufnahme der Patricier in diese Tribus kein früheres Zeugniß bei den Alten als Liv. IV, 24 für das Jahr 321 u., in welchem die Censoren den Dictator Mamercus, weil er die censorische Gewalt auf 1½ Jahr beschränkt hatte, aus der Tribus stießen und ihn mit achtfacher Schatzung zum Ararier, d. h. zum cäritischen Bürger, machten. Vergl. auch Liv. V, 30, 32. XXVIIII, 27. Gerlach (die Verf. des Serv. Tull. S. 18) schließt dagegen schon aus den patricischen Namen der Landtribus gegen Niebuhr, daß Servius Tullius in denselben den Patriciern und Plebejern eine gemeinsame politische Eintheilung gegeben habe.

†) Mommsen S. 20.

bräuchlich wurde, daß man den ältern fast ganz darüber vergaß. Wie viel derselben waren, dürfte man schwerlich mit Mommsen (S. 22.) nach Dionys für erwiesen halten, obgleich die Zahl der Volkstribunen wohl auf die der Tribusvorsteher einen Schluß zu machen gestattete; da ja jene das für die ganze Volksgemeinde, die sämmtlichen Tribus, sein sollten, was diese den einzelnen Districten waren. Entspräche nämlich die Zahl der Volkstribunen 5, (nachher 10) den fünf Klassen des Volks mit ihren beiden Abtheilungen in seniores und juniores, so müßten auch fünf- oder zehnmal so viel Tribuscuratoren gewesen sein, als es Tribus gab. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir in den tribuni aerarii die curatores tribuum wieder erkennen, da beider Geschäftskreis zum Theil derselbe gewesen ist. Es besorgten nämlich bis zur Einführung der Soldzahlung von Seiten des Staats im Jahre d. Stdt. 348 die Tribusvorsteher im Namen der einzelnen Tribus dieselbe,*) und auch, seitdem der Staat durch seine Feldherrn und deren Quästoren den Sold nach Beendigung des Feldzuges auszahlen ließ, wurde noch fortwährend von den einzelnen Tribus gleichsam als Vorschuß oder Anleihe des Tributum durch die Custodes in das Ärarium gezahlt. Ja dieselben zahlten auch, wenn die Beute zur Beschaffung des Solds nicht genügte, letzteren den in ihre Tribus zurückgekehrten Kriegern. Weil nun dies Geschäft auch ausdrücklich den Ärartribunen**) beigelegt wird, so können diese nicht verschieden gewesen sein von den Districtsvorstehern, oder, was sehr wahrscheinlich ist, die Districtsvorsteher werden nach dieser ihrer Function später den Namen Ärartribunen erhalten haben. Sind nun die Districtsvorsteher und Ärartribunen identisch, so müssen sie ziemlich zahlreich gewesen sein, weil nur einer genügenden Anzahl von Ärartribunen durch die lex Aurelia judiciaria, als einem besondern ordo, das Richteramt übertragen werden konnte. Nicht unwahrscheinlich nimmt aber Mommsen für jene Zeit die Zahl der Ärartribunen der der späteren Tribuscenturien gleich an, was für die servianische Zeit auf ein ähnliches Verhältniß zwischen Tribus und Tribusvorsteher schließen läßt.

So waren also die Tribus nicht bloß eine Eintheilung der Plebsgemeinde, welche in ihnen allerdings ihr alleiniges politisches Band hatte, sondern sie bildeten auch, wie wir gesehen haben, die Grundlage der ganzen finanziellen und militärischen Verwaltung und umschlossen in dieser Hinsicht selbst die Geschlechter der Altbürger.

Eine zweite Vereinigung beider Gemeinden wurde durch die Gemeinsamkeit der Feste und andrer religiösen Gebräuche herbeigeführt. Die Tribus hatten nämlich als eine bloße politische Einrichtung keine sacrale Bedeutung; die Mitglieder derselben begingen zwar besondere Feierlich-

---

*) Liv. IV, 59. Die Worte de suo quisque müssen von der Gemeinde jedes Kriegers verstanden werden. Auch Dion. V, 47. gedenkt lange vor der Einführung des Staatssoldes durch Camillus eines solchen Soldes oder besser Kostvergütigung.

**) Varro V. 181. Cato ap. Gellium VII, 10. Festus s. v. aerarii tribuni a tribuendo aera sunt appellati.

keiten, wie die Compitalien und Paganalien, die pagi lustratio, die ambarvalischen sacra u. a.; allein alle diese wurden nicht von der Tribus als solcher gefeiert, sondern waren herübergebracht aus der Zeit des alten Septimontium und der Argeerdistricte, bezogen sich also wesentlich auf Zustände und Flurabgränzungen, welche der früheren Entwicklungsperiode des Staats angehörten.*) Bald mußte aber der politische Verstand der Römer den Mangel eines von allen Mitgliedern des Staats geübten Gesammtgottesdienstes erkennen, und so wie sie in den Tribus ein treffliches Einigungsmittel beider Gemeinden für administrative Zwecke gefunden hatten, so schufen sie durch die Aufnahme der Plebejer in die Curien für die Begehung der Feste und Sacra des Gesammtstaats ein neues Alt- und Neubürger umschlingendes Band;**) woneben es allerdings den Plebejern freistand, nicht bloß jene alten Localfeste zu feiern,***) sondern selbst ihren heimathlichen Cultus, als Privatgottesdienst, fortzuüben.†)

III. Die Klasseneintheilung des Servius Tullius.

Es war jedoch durch die Aufnahme der Patricier in die plebejischen Tribus zu Verwaltungszwecken und durch die Adscription der Plebejer in die patricischen Curien zu Religionszwecken noch keine wirkliche Verschmelzung beider Stände herbeigeführt; die Plebejer waren zwar zur Mittragung aller Staatslasten herangezogen, aber noch von der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Verwaltung des Gesammtstaats ausgeschlossen. Eine größere politische Gleichstellung aller römischen Bürger war aber das Ziel des Servius Tullius. Da nun aber, um diese zu erreichen, die von seinen Vorgängern angewandten Mittel nicht genügten, so machte er die Theilnahme an jenen Rechten nicht mehr allein von der Abstammung, sondern auch von dem Vermögen abhängig und theilte nach demselben die ganze Bürgerschaft in fünf Klassen. Er ging aber dabei nicht von dem jährlichen reinen Einkommen der Bürger aus, wie es Solon that, sondern legte seiner Schatzung ihre ganze Vermögensmasse zu Grunde. Dies anzunehmen zwingt uns die Höhe der Censussätze im Verhältniß zu den uns bekannten Preisen der Dinge im alten Italien.††)

Doch scheint beim Census hauptsächlich nur der Grundbesitz, nicht das Baarvermögen in Berechnung gekommen zu sein; so jedoch, daß der Werth der Grundstücke in Geld ausgesprochen wurde, weil auf diese Weise das von den Besitzern zu zahlende Tributum leichter erhoben werden konnte.†††) Es wird daher jede der servianischen Klassen einem bestimmten Ackermaße ent-

*) Vergl. Mommsen S. 14–20.

**) Ovid. Fasti II. v. 527–532. II. v. 571–616. Walter Kap. IV und Kap. IX n. 46–50.

***) Festus s. v. septimontio und septimontium. Varro de L. L. VI, 84. Sueton. Domit. 4.

†) Liv. I, 31.

††) Göttling, Gesch. d. Röm. Stsverf. S. 246. Mommsen S. 152. Böckh, Metrologische Untersuchungen S. 439–440.

†††) Mommsen S. 111 und S. 153 flg. Niebuhr I. S. 502. (Ausgabe III.)

sprochen haben, wie wir auch jetzt noch die Bauern nach der Zahl ihrer Hufen unterscheiden. Wie hoch aber zu Servius Zeit ein Jugerum gerechnet wurde, läßt sich vielleicht aus der spätern Zeit ermitteln, wo sein Werth wahrscheinlich 5000 Asse war, so daß danach beispielsweise der kleinste in liegenden Gründen bestehende Besitz der fünften Klasse, welcher in Geld auf 11,000 Asse festgesetzt war, zwei Jugern enthalten hätte.*) Außer dem Grundbesitze wird aber wohl alles zum Ackerbau Nöthige, besonders die Objecte des quiritarischen Eigenthums, die res mancipii, in den Census mitaufgenommen worden sein; so wie überhaupt wohl selbst nach der servianischen Anordnung Grundbesitz nur für die Einschreibung in die ländlichen Tribus gefordert wurde, während Einkünfte und Vermögen andrer Art die Aufnahme in die städtischen Tribus gestatteten. Achten wir ferner darauf, was Böckh**) erwiesen hat, daß die von Livius und Dionysius angegebenen Censussätze nicht der servianischen Zeit, sondern vielmehr dem sechsten Jahrhundert angehören, in welchem bei der Reduction der alten Libral-Asse auf den sechsten Theil ihres Gewichts, oder ihrer Verwandlung in Sextantarasse, zugleich der Kupferwerth im Verhältniß zum Silber so bedeutend gestiegen war,***) daß die alten Klassensätze nicht gefunden werden, wenn man die spätern durch 6, sondern durch eine kleinere Zahl, etwa durch 5, dividirt; so müssen wir das geringste Grundvermögen der servianischen Klassen folgendermaßen normiren:

Erste Klasse, ursprünglich 20,000 schwere Asse; später das Fünffache 100,000 Sextantarasse, entsprechend einem Grundbesitze von 20 Jugern.
Zweite Klasse, ursprünglich 15,000 schwere Asse; später das Fünffache 75,000 Asse = 15 Jugern.
Dritte Klasse, ursprünglich 10,000 schwere Asse; später das Fünffache 50,000 Asse = 10 Jugern.
Vierte Klasse, ursprünglich 5,000 schwere Asse; später das Fünffache 25,000 Asse = 5 Jugern.
Fünfte Klasse, ursprünglich 2,000 schwere Asse; später das Fünffache 11,000†) A. = 2 Jugern.

Weil nun ursprünglich nur der Grundbesitz in den Census aufgenommen war, so konnten

*) Diese Annahme wird nicht dadurch widerlegt, daß bei Ackeranweisungen aus dem ager publicus ein Loos sieben Jugern betrug, indem diese zwei Jugern offenbar das alte Heredium sind. Varro R. R. I, 10. Festus s. v. centuriatus ager. Plin. H. N. 18, 2. 3. Cic. de leg. agr. II, 29, 79. Es heißt nach Varro heredium, quod heredem sequeretur, wonach es also eigentlich unveräußerlich sein sollte. Daß aber Servius Tullius den Plebejern je 7 Jugern zugetheilt habe, ist eine Vermuthung Niebuhrs II, 184, welche sich darauf gründet, daß die ächt plebejische Hufe 7 Jugern enthalten habe. Vergl. Walter l. l. S 41 folg.

**) Böckh, Metrol. Unters. XXIX. 4–7 und S. 439–446. Dagegen Göttling. l. l. S. 247.

***) Zu Servius Zeit war das Verhältniß des Kupfers zum Silber etwa 1 : 270 und der Census der ersten Klasse betrug danach etwas über 74 römische Pfunde Silber (genau $74\frac{2}{27}$ Pf.); 100,000 Asse des Sextantarfußes sind aber etwas über 119 Pfund Silber. Sprechen wir nun nach dem verschiedenen Silberwerthe des Libral- und Sextantarasses das Verhältniß des servianischen Census zu dem spätern in Zahlen aus, so wird es 74 : 119 oder beinahe 3 : 5 sein; wonach also der neue Censussatz fast das Doppelte des früheren beträgt, was sich aus dem gestiegenen Reichthume der Römer recht wohl erklären läßt. Vergl. Böckh Metrolog. Unters. S. 445. Mommsen S. 110 folg.

†) Wir behalten die livianische Angabe wegen des zwischen allen Klassen steigenden Intervall's. S. Mommsen S. 119.

die Bürger dieser fünf Klassen den gemeinschaftlichen Namen assidui*) oder locupletes führen, während alle übrigen, welche keine liegende Gründe oder ein Vermögen unter der letztgenannten Summe besaßen, in der servianischen Zeit ohne Unterschied proletarii und capite censi genannt wurden. Allein wahrscheinlich schon vor der Reform der servianischen Verfassung wurde diese letzte Volksklasse, welche natürlich eine sehr große Zahl von Bürgern in sich begriff, die dem Staate keinen Nutzen brachten, da sie sowohl vom ordentlichen Kriegsdienste im Felde,**) als von der Kriegssteuer, dem Tributum, befreit waren, in vier Unterabtheilungen geschieden, deren drei erste, unter Ertheilung gewisser Vorrechte vor der letzten, nun auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden.***) Es wurde nämlich um die Mitte des fünften Jahrhunderts — denn seitdem finden wir diese Unterabtheilungen — vielleicht durch den demagogischen Censor Appius Claudius ums Jahr 442 u. c.,†) die Einrichtung des Servius Tullius, daß nur der Grundbesitz censirt werden sollte, aufgehoben, und die grundbesitzlosen Bürger konnten nun außer ihrem caput noch ihre bewegliche Habe bei der Cension anmelden. Auf diese Weise bildeten sich vier Abstufungen unter den alten Proletariern.††) Diejenigen nämlich, deren Vermögen zwischen 2000, später 11,000 und 800, später 4000 Asse betrug, dienten von nun an regelmäßig in den Feldlegionen, wir wollen sie daher die letzten Legionarier nennen; diejenigen, welche zwischen 800 (4000) und 300 (1500) Asse besaßen, leisteten ihre Dienstpflicht auf der Flotte, sie hießen daher auch Classiarier. Die zwischen 300 (1500) und 75 (375) Assen Censirten waren nunmehr die eigentlichen Proletarier und wurden nur in der größten Noth auf öffentliche Kosten bewaffnet und in die Feldlegionen aufgenommen.†††) Diese drei Stufen hatten also noch einen Census und nur die unter 75 Asse Geschätzten††††) hießen capite censi und wurden erst durch Marius zum Kriegsdienste aus-

*) Die Alten leiteten dies Wort verschiedentlich ab, theils nämlich von sedere, theils von assem dando. cf. Charisius I. pg. 58 edit. Putsch. Cic. de Republ. II, 22. Leges XII. tabul. bei Gellius XVI, 10.

**) Liv. 1, 43.

***) Für seine Zeit sagt dies Polybius VI, 19, 2. 3., denn nach ihm nehmen die über 400 Drachmen = 4000 Asse Censirten am regelmäßigen Legionsdienste Theil, während die von noch geringerem Census auf der Flotte dienen.

†) Diese Vermuthung gründet sich darauf, daß auch derselbe Censor allen Bürgern, auch den nicht ansässigen, gestattete, in jede beliebige Tribus einzutreten, während bis dahin die Unbegüterten nur in den vier städtischen Tribus, nicht, wie Mommsen behauptet, in gar keiner gewesen waren. S. Liv. IX, 46.

††) Cic. de Repb. II, 22, der aber ungenau ist, was wir wohl nur der incorrecten und lückenhaften Stelle zur Last legen können. Gell. XVI, 10.

†††) Gell. l. l.

††††) So auch Böckh Metrolg. Unters. S. 444, der aber zwischen der fünften Censusklasse und der höchsten Schatzung der Proletarier eine bedeutende Lücke hat, weil er die Unterstufen der letzten Legionarier und Classiarier nicht annimmt.

gehoben.*) (Sall. Jugurtha cp 86.) Die Zeugnisse der Alten stimmen in den Censussätzen der zweiten, dritten und vierten Klasse genau überein, nur in der ersten und fünften weichen sie von einander ab, indem sie für die erste statt der livianischen Zahl von 100,000 Assen 110,000,**) 120,000 und 125,000 Asse*** angeben, und für die fünfte den Census auf 12,500†) Asse fixiren. Diese Abweichungen halten Böckh und Mommsen††) für weitere Erhöhungen der Schatzung, welche letztlich noch in den Zeiten des Freistaats, bei immer mehr steigendem Reichthume, verdoppelt worden sei, indem nach Asconius zu einer Ciceronianischen Stelle†††) für jene Zeiten der Census der ersten Klasse 100,000 Sesterzen oder 250,000 Asse betragen habe.

Wenn wir uns aber erinnern, daß die angegebenen Sätze das geringste Vermögen (οὐκ ἔλαττον Dionys) der einzelnen Klassen bestimmten,††††) daß also namentlich die Bürger der ersten Klasse ihren Census bei weitem überschreiten konnten, so werden wir obige Angaben vielleicht mit größerem Rechte auf specielle Fälle beziehen und die livianischen Zahlen für die bis zu der bedeutenden Erhöhung des Census von 100,000 Assen auf 100,000 Sesterzen (d. i. von 1 auf $2\frac{1}{2}$), gültigen halten dürfen.†††††) Mit dieser Ansicht werden wir dann auch die den einzelnen Klassen zugetheilten civilen und militärischen Centurien ganz in Übereinstimmung finden. Hätte nämlich wohl die erste Klasse eine so bedeutende Bürgerzahl in sich schließen können, daß dieselbe fast die Hälfte des politischen und Militairheeres stellen konnte, wenn nicht ihr Census ein selbst für die damaligen Zeiten nicht zu hoher,††††††) sondern vielmehr ein so mäßiger war, daß ihn die ganze wohlhabende Mittelklasse erreichen konnte?

---

*) Göttling S. 252 nimmt auf eine etwas verschiedene Weise, indem er die accensi velati und proletarii in juniores und seniores scheidet, und mit ihnen die capite censi verbindet, in der letzten Volksklasse fünf Stufen an, was durch Festus s. v. quintanam classem bestätigt werde. Festus Stelle ist aber ganz lückenhaft. (S. pg. 257 edit. Car. Ottf. Müller.)

**) Plin. H. N. 33, 13. Festus s. v. infra classem.

***) Gellius VII, 13.

†) Die dionysische Zahl, welche Niebuhr für die richtige hält, während Böckh S. 429, im Verhältniß der ersten Klasse zur fünften wie 10:1, den Census der letztern auf 10,000 Asse festsetzt, ähnlich wie 125,000:12,500.

††) Mommsen S. 120.

†††) Cic. II. Verr. lib. I, 41.

††††) Liv. 1, 43.

†††††) Es erscheinen doch in der That die Differenzen zwischen 100,000, 110,000 und 125,000 zu unbedeutend, als daß man in ihnen eine durch den steigenden Reichthum nothwendig gewordene Erhöhung des Census der ersten Klasse erkennen könnte. Auch begreife ich nicht, wie dann eine solche Erhöhung nur auf die Veränderung des Censussatzes der fünften Klasse einwirkte, ohne die mittleren Klassen auch nur im Mindesten zu berühren. Wir nehmen daher mit Böckh S. 432 folg. an, daß zwischen 540—600 a. u. c. der Census der ersten Klasse noch nicht 100,000 Asse oder 40,000 Sesterzen überschritten habe. So auch Marquardt Hist. Equit. Rom. pg. 8.

††††††) Nach Böckh S. 424 folg. betragen 10 Sextantarasse ungefähr eine attische Drachme oder einen Silberdenar, wie derselbe noch um 485 u. c. zu Rom geschlagen wurde. Danach würde der

Und wie unvollkommen und illusorisch wäre die ganze Einrichtung des Servius gewesen, deren Vortrefflichkeit*) ja eben in der Heranziehung der wohlhabenden Masse der Plebejer zur Tragung der Staatslasten und Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung zu finden ist, wenn durch einen zu hohen Census die erste Klasse, welche, wie wir weiter unten sehen werden, in der That allein die Volkssouveränität ausübte, nur den Patriciern, die nach allen Zeugnissen der Alten an Reichthum die Plebejer bei weitem übertrafen, offen gestanden hätte? Würde ferner diese Verfassung über 300 Jahre habe bestehen können, wenn eine so geringe Minorität alle Angelegenheiten des Staats allein entschieden hätte, die ungeheure Mehrzahl der Bürgerschaft aber, welche sich zum Theil selbst in einem gewissen Wohlstande befand, ohne wirklichen Einfluß auf dieselben geblieben wäre? Wir nehmen also an, daß die erste servianische Klasse zur Zeit ihrer Errichtung einen nicht unbedeutenden Theil der römischen Bürgerschaft umschlossen habe**) und halten unsre Meinung selbst durch eine Stelle Cicero's für nicht widerlegt.***)

Diesen von ihm eingerichteten Klassen legte nun Servius im Verhältniß ihres Vermögens alle Staatslasten, namentlich die Kriegssteuer auf; sie verpflichtete er nach demselben Verhältnisse zum regelmäßigen Kriegsdienste, den sie mit aus eignen Mitteln beschaffter Ausrüstung zu leisten hatten, nach welchem sie zur Entscheidung und Leitung der Staatsangelegenheiten berechtigt sein sollten. Durch diese Verfassung fiel die römische Bürgergemeinde mit dem Kriegsheere völlig zusammen; das militärische Heer war zugleich ein politisches, und nur wer in jenem zum Dienste verpflichtet war, war in diesem zum Stimmen berechtigt. Diese Identität beider Heere zuerst nachgewiesen zu haben, ist unstreitig Mommsen's Verdienst, der nur darin zu weit gegangen ist, daß er eine völlige numerische Gleichheit beider Heere angenommen und sie bis auf die kleinsten Unterabtheilungen derselben ausgedehnt hat. Wir finden dagegen die Identität beider Heere nur in demselben Principe ihrer Organisation, in gleicher Eintheilung und darin, daß nach dem Verhältnisse der Tüchtigkeit und der Leistungen in der Feldschlacht auch das Recht der Entscheidung der politischen Schlacht auf dem Marsfelde zugemessen war.

Servius nun dachte sich die ganze Bürgergemeinde als ein durch alle Districte (Tribus)

Ansatz der ersten Klasse wohl nur ein mäßiger sein und etwa 2500 Thalern unsres Geldes entsprechen. Niebuhr rechnet dagegen 100,000 schwere Asse = 4000 Reichsgulden, was mit unsrer Berechnung so ziemlich zusammenfällt.

*) Auch Aristoteles (Polit. IV, 9.) hält den Staat für den bestorganisirten, in welchem die mittleren Bürger die Gewalt in Händen haben.

**) Liv. XXIV, 11 unterscheidet sogar sehr bedeutende Abstufungen in der ersten Klasse im Jahre 214 u. c., wo der Censussatz derselben noch 100,000 Asse betrug.

***) Cic. de repb. II, 22. Illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una (Reisigii suspicio: in una ultima, Goettling.: in ima centuria) centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota. Hätte Cicero für Servius Zeit Recht, dann könnte man sich kaum eine aristocratischere Staatsform denken, als die doch democratischen Principien huldigende Verfassung des Servius. Eher könnte Cicero's Bemerkung für seine Zeit passen; sie litte aber dann an einer Vermischung der Zustände, welche allerdings die ganze durch und durch verworrene Stelle anzunehmen gestattet.

vertheiltes Kriegsheer, welches nach dem Alter in ein Feld- und Reserveheer zerfiel. Der Exercitus betrug aber, um nicht von der ältesten und unhistorischen Legion des Romulus von 3000 Mann zu sprechen, sowohl zu Servius als auch noch in weit späteren Zeiten, zwei Legionen; er ist der Ausdruck für das römische Armeekorps.*)

Wir finden nun in der ältesten Zeit der römischen Republik zwei solcher Heere, ein actives, des ersten Aufgebots, und ein Reserveheer, des zweiten Aufgebots, oder die Heere der juniores und seniores. Mithin bestand das ganze servianische Heer aus vier Legionen. Ehe wir nun aber auf das Verhältniß des militärischen Heeres zu dem civilen näher eingehen können, müssen wir die Stärke der Legion zu ermitteln suchen. Livius hat nur in wenigen Stellen die Stärke derselben in bestimmten Zahlen ausgedrückt,**) in den meisten können wir sie nur aus den weitern Angaben bestimmen.***) Doch erkennen wir aus denselben, daß zu den verschiedensten Zeiten der Republik und unabhängig von der immer mehr steigenden Tribuszahl die Stärke der Legion 4000 Mann betragen habe. Es wird sich auch diese Angabe mit der viel genaueren des Polybius (VI, 20, 8 und für das Jahr 529 II, 24,13), welcher die Legion auf 4200 Mann normirt, vereinigen lassen; wir brauchen nur die des Letztern für den normalen, die des Livius dagegen für den effectiven Bestand der Legionen anzunehmen. Auch die häufig genug bei den Schriftstellern vorkommenden Verstärkungen der Legionen um 1000 oder 2000 Mann, indem dieselben bald in einer Stärke von 5000†) (5200), bald von 6000††) (6200) Mann angegeben werden, dürfen für die früheren Zeiten der Republik nur als vorübergehende Einrichtungen angesehen werden und scheinen erst seit den punischen Kriegen gewöhnlicher geworden zu sein. Denken wir uns nun die Legion des Servius in ihrer Normalstärke von 4200 Mann, so zählte das ganze Kriegsheer desselben 16,800 Mann. Da ferner für diese Zeit die militärische Centurie auch wirklich 100 Mann wird enthalten haben, so mußte das Heer in 168 solcher Centurien zerfallen.

Das Eigenthümliche der servianischen Verfassung ist nun die Übertragung dieser Unterabtheilungen des Heeres auf die Bürgergemeinde; nach seiner Verfassung sollte der römische Bürger in derselben Ordnung stimmen, in welcher er kämpfte.

Er theilte deshalb jene fünf Klassen in eine fast gleiche Anzahl von Centurien, in welchen jedoch die Zahl der Centurialien denen im Kriegsheere nicht entsprechen konnte.

---

*) Der Exercitus war offenbar die Einheit, welche ursprünglich jedes Jahr ins Feld ziehen sollte, weshalb auch das gewöhnliche Lager, selbst noch in den letzten Zeiten der Republik, auf zwei Legionen berechnet war.

**) So unter andern Liv. VI, 22 für das Jahr 374 und XXVIII, 28 für das Jahr 482. Vergleiche zur letzten Stelle Niebuhr III, S. 634 n. 983.

***) So z. B. Liv. XXI, 17 für das Jahr 535. Auch Festus s. v. sex millium sagt dasselbe; er schreibt die Erhöhung der Legion auf 6200 Mann dem C. Marius. zu.

†) Liv. XXII, 36. XXIII, 34. XXXIX, 38. Polyb. II, 24, 9. III, 107, 9.

††) Festus l. l. Liv. XLII, 31. XLIII, 12. XXIX, 24.

Nach den übereinstimmenden Berichten des Livius und Dionysius*) gab Servius seiner ersten Klasse 80 Centurien oder Suffragien, der zweiten, dritten und vierten je 20, der fünften 30, und zwar so, daß, wie im Kriegsheere, die Hälfte dieser Centurien in jeder Klasse auf die Jüngern und Ältern kam. Zuvörderst finden wir nun keine ganz genaue Übereinstimmung der Centurien des Stimm- und des Kriegsheeres, indem ersteres zwei mehr zählt. Um diese geringe Differenz zu erklären, nimmt Mommsen, der überall von der Idee eines völlig identischen militärisch-politischen Heeres ausgeht, höchst unwahrscheinlich an,**) daß es in der fünften Klasse des Stimmheeres zwei Centurien gegeben habe, die in denen des Kriegsheeres, oder in der Legion, nicht mitgezählt hätten, weil sie waffenlos dem Heere gefolgt wären***) und als Ersatzmannschaft in den Waffen der Gefallenen gekämpft hätten. Es seien dies die accensi velati. Seiner Ansicht zu Liebe muß er diesen accensis, weil sie außerhalb der Legion stehend nur dem census derselben zugeschrieben sind (quod ad censum legionum essent adscripti, d. h. nach Mommsen dem Census der 5 Klassen), eine Stellung unter den Proletariern, zu welchen sie ihrem Census nach eigentlich gehörten, d. h. doch außerhalb der Stimmklassen, anweisen, sie aber dann gesondert von den übrigen Proletariern, zwar ganz für sich,†) aber doch innerhalb der Klassen, etwa als die beiden letzten Centurien der fünften Klasse, stimmen lassen. Hat es aber auch schon in der ältesten phalangitischen Legion accensi velati gegeben, so werden sie theils aus den zum regelmäßigen Kriegsdienst nicht verpflichteten Bürgern, d. h. den Proletariern, genommen sein, die für ihre eventuellen Dienste wohl schwerlich das Stimmrecht innerhalb der Klassen erhalten hätten, und die auch nach den übereinstimmenden alten Zeugnissen schon eine besondere Centurie††) (irrthümlich von Dionysius eine sechste Klasse genannt) bildeten, theils dürften zwei Centurien oder 200 Mann für vier Legionen, oder, wenn man will, auch nur für die zwei Feldlegionen von 8400 Mann, eine sicherlich viel zu geringe Ersatzmannschaft sein. Ich glaube, daß wir nicht zu ängstlich in der Nachweisung der Identität beider Heere sein dürfen; eine haarscharfe Übereinstimmung wird sich auch in dem Folgenden nicht nachweisen lassen, wir können nur anerkennen, daß

*) Liv. 1, 43. Dionys. IV, 21.

**) Mommsen S. 135 folg.

***) Varro VII, 56.

†) Cic. de repb. II, 22 fin. Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis. Hier sind sie mit den Spielleuten zusammengestellt, welche Liv. 1, 43 mit der fünften Klasse verbindet und denen er zwei besondere Centurien giebt. Er scheint aber auch den accensis an dieser Stelle eine Centurie neben der fünften Klasse anzuweisen; was also, wenn wir hier selbst keinen Irrthum auf Seiten Livius annähmen, Mommsen's Hypothese nicht unterstützen würde, indem die fünfte Klasse nach Livius, die Spielleute abgerechnet, dann 31 Centurien zählen würde.

††) Bis zum Jahre 442 u. c. scheinen die Proletarier ohne Unterschied accensi velati geheißen zu haben, sobald sie Kriegsdienste thaten; nach dieser Zeit wahrscheinlich nur die zwischen 1500—375 Assen Geschätzten. Im Frieden mögen sie deshalb accensi geheißen haben, weil sie dem Census der fünften Klasse zunächst standen; velati hießen sie, weil sie inermes waren und nur sagis velati dem Heere folgten; auch werden sie adscripticii genannt, sobald sie ausgehoben wurden. S. Festus s. v. adscripticii.

beide im Wesentlichen nach demselben Principe gebildet sind. So müssen wir auch hinsichtlich vier andrer Centurien urtheilen, welche ebenfalls keine Stelle unter den 168 des Kriegsheeres gefunden haben, wiewohl sie mit ins Feld zogen und im Kriege höchst nöthig waren. Ich meine die Doppelcenturien der Werkleute und der Musiker, welche im Civilheere zum Theil eine bedeutende Stelle einnahmen. Sie brauchten wegen ihrer großen Nützlichkeit*) keinen besondern Census, namentlich wohl keinen Grundbesitz, nachzuweisen, waren deshalb auch keiner Klasse zugeschrieben und stimmten in den Comitien nach und zwischen den einzelnen Klassen. Noch will ich bemerken, daß sie als nicht eigentlich Kämpfende auch nicht in Ältere und Jüngere getheilt waren (nur Dionys (IV, 17) theilt sie so ein), sondern, nach der Verschiedenheit ihres Handwerks und ihrer Instrumente, die ersteren in tignarii und aerarii, die letzteren in liticines und cornicines zerfielen und wahrscheinlich sämmtlich dem Feldheere angehörten.**)

Während also der exercitus militaris 168 Centurien umfaßt, finden wir deren im exercitus civilis 175, und zwar:

in der ersten Klasse 80 — 40 der Jüngern, 40 der Ältern, nebst
1 Centurie der Zimmerleute***) (tignarii);
in der zweiten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Waffenschmiede (aerarii);
in der dritten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Hornbläser (cornicines);
in der vierten Klasse 20 — 10 der Jüngern, 10 der Ältern, nebst
1 Centurie der Zinkenbläser (liticines);
in der fünften Klasse 30 — 15 der Jüngern, 15 der Ältern, nebst
1 Centurie Proletarier.

Zusammen 175 Centurien.

IV. Die Rittercenturien.

Eine in Wehr und Waffen vereinigte Bürgerschaft bedurfte aber sowohl für die Feldschlacht, als wenn sie auf dem Marsfelde zur Abstimmung erschien, neben dem Fußvolke einer Reiterei. Servius fand auch bereits eine von seinen Vorgängern organisirte Ritterschaft vor, auf deren neuen Einrichtung, oder vielmehr Erweiterung, sich, wie wir sahen, die ganze Reform des L. Tarquinius hatte beschränken müssen.

*) Cic. de Repb. II, 22.
**) Mommsen S. 137 ist der entgegengesetzten Meinung.
***) Livius und Dionysius nennen beide Centurien neben einander, doch stellt sie Livius hinter die erste, Dionysius hinter die zweite Klasse, indem sie auf die Abstimmung keine Rücksicht nahmen. Eben so stellt Dionysius die Musiker zwischen die vierte und fünfte Klasse, Livius nach der fünften.

Wir nahmen nach den Zeugnissen von Livius und Cicero an,*) daß Tarquinius die Zahl der Ritter, welche Tullus durch die Aufnahme der Luceres unter die Altbürger um eine Centurie (300 Ritter) vermehrt hatte, durch Verdopplung der vorhandenen 900 Mann auf 1800 gebracht habe, welche unter drei Doppelcenturien vertheilt gewesen wären. Es entsprach also keineswegs die numerische Stärke einer Centurie der ursprünglichen Bedeutung des Worts, vielmehr hatte jede Doppelcenturie 600 Ritter. Ferner folgt aus allen Nachrichten der Alten, daß diese Ritterschaft nur aus den Patriciern gebildet war. Eine der dunkelsten Partien in der servianischen Verfassung ist nun aber das Verhältniß der alten Ritterschaft von 1800 Patriciern zu den 18 Rittercenturien des Servius, sowohl in Bezug auf die Abstammung, als die Zahl der neuen Ritter. Die genaueren Nachrichten nämlich unterscheiden unter diesen Centurien zwei offenbar ihrer Entstehung nach verschiedene Klassen, nämlich die sogenannten sechs Suffragien und die eigentlichen zwölf Rittercenturien,**) während die oberflächlicheren nur berichten, daß diese 18 Centurien aus den reichsten Bürgern bestanden hätten.***) Fast alle Historiker neuerer Zeit erkennen in den sex aliae centuriae des Livius und in den oft genannten sex suffragia die alten patricischen Centurien des Tarquinius wieder;†) nur Göttling,††) welcher bei jenem Könige nach der ciceronianischen Stelle 1200 Ritter annahm, hält die 12 Centurien für jene alten patricischen Ritter und die Suffragien für die reichsten Plebejer.†††)

Trotz der scharfsinnigen Beweisführung wird er aber schwerlich seiner Ansicht allgemeine Zustimmung verschaffen können. Offenbar sind nämlich jene sex suffragia, wie dies Livius (1, 36) ganz deutlich sagt, die alten Doppelcenturien der Ramnes, Tities und Luceres, welchen Servius, um auch hierdurch die Plebejer den Patriciern zu nähern, aus der plebejischen Nobilität (ex primoribus civitatis) zwölf neue Centurien hinzufügte. Dieser Unterschied ihrer Abstammung erhielt sich selbst noch lange Zeit nach der Reform der Verfassung und zeigte sich theils in ihrem verschiedenen Namen,††††) theils darin, daß ursprünglich die Ritterinsignien dieser

*) Cic. de Repb. II, 35 nach der von Zumpt („Über die römischen Ritter") gemachten Correctur.

**) Liv. I, 36 u. I, 43.

***) Cic. de Repb. II, 22. Dionys. IV, 18.

†) So Niebuhr I, S. 480 sqq. Walter Gesch. d. römisch. Rechts S. 35. Marquardt Hist. Equit. Rom. pg. 5 sqq.

††) Göttling l. l. S. 253 sqq.

†††) Er hält seine Ansicht hauptsächlich bestätigt durch Verrius Flaccus bei Festus v. Sex suffragia (pg. 259). Weil aber diese Stelle verderbt ist, so glaubt er, daß man statt adfectae ei etc. adlecti ei numero lesen müsse, wogegen Marquardt l. l. liest: effectae eo numero, was den richtigen Sinn giebt.

††††) Indem die patricischen Ritter theils die sex suffragia, theils mit ihrem ursprünglichen Namen Ramnes, Tities und Luceres genannt werden.

Klasse allein zukamen,*) theils hauptsächlich darin, daß die sechs Suffragien, gesondert von den 12 Centurien,**) zuerst stimmten.***)

Haben wir nun die sechs Suffragien für die patricischen, die 12 Centurien dagegen für die plebejischen Ritter anzusehen, so drängen sich uns folgende neue Fragen auf. Befanden sich alle Patricier, wie Niebuhr l. l. glaubt, ohne Rücksicht auf das Maaß ihres Vermögens, in diesen Suffragien, so daß sie von den Klassencenturien ganz ausgeschlossen waren, oder waren die Ärmeren unter ihnen ebenfalls in dieselben gewiesen? Hatten die Ritter, welche zweifelsohne zu den reichsten Bürgern gehörten, nur den Census der ersten Klasse, oder, wie es wenigstens für die späteren Zeiten der Republik feststeht, einen um Vieles erhöhten? Zerfielen auch sie, wie die Klassencenturien, in jüngere und ältere, oder unterschied man bei ihnen nicht die Altersklassen? Betrug endlich, wie der Name verlangt, ihre Zahl nur 1800, oder enthielt jede der Centurien, wie unter den älteren Königen, mehrere Hunderte? Für die Entscheidung der ersten Frage haben wir kein bestimmtes Zeugniß aus dem Alterthume; doch der Meinung Niebuhrs,†) daß alle Patricier, ohne alle Rücksicht auf ihr Vermögen, zu Pferde gedient — obwohl sie ohne Zweifel, wie sie die vornehmsten, so auch im Allgemeinen die reichsten waren — und sämmtlich in den sechs Suffragien enthalten gewesen, daß also die Klassen nur eine Eintheilung der Plebejer gewesen wären, ist nicht nur das Beispiel des Lucius Tarquinius††) entgegen, sondern weit mehr die Sache selbst. Denn einmal können doch unmöglich zu Servius Zeit sechs Centurien alle Patricier umfaßt haben, gesetzt daß eine Centurie auch sehr viele Köpfe gezählt hätte; zweitens würden die Patricier, wenn sie nur in sechs Centurien gestimmt hätten, schwerlich irgend jemals in den Centuriatcomitien ein Übergewicht†††) haben erlangen können, und drittens wäre der Zweck der servianischen Verfassung, die Neubürger militärisch und politisch mit den Altbürgern zu verschmelzen und ersteren einen Antheil an der legislativen und administrativen Gewalt zu verleihen, völlig unerreicht geblieben. Ja, es könnte bei dieser Annahme scheinen, als ob sich nun der politische Schwerpunkt — was doch gewiß nicht Servius' Absicht war — in der Gemeinde der Plebejer

---

*) Marquardt S. 6 not. 23–25.

**) Liv. XLIII, 16.

***) Nämlich so lange die servianische Verfassung unverändert bestand, stimmten sie an der Spitze der centuriae praerogativae, was Mommsen S. 98 Anmerk. 74 nachgewiesen hat; in der reformirten Verfassung dagegen, wo es nur eine centuria praerogativa gab, die aus der ersten Klasse der ländlichen Tribus erloost wurde, stimmten sie, weil sie nicht, wie jene 12 Centurien, die nunmehr vor der ersten Klasse stimmten, zu derselben gehörten, nach der ersten Klasse. Cic. Philipp. II, 33.

†) Niebuhr I S. 480 und folg.

††) Liv. III, 27. Postero die dictator, cum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquinium patriciae gentis, sed qui, cum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, bello tamen primus longe Romanae juventutis habitus esset.

†††) Dionys. XI, 45.

hätte finden müssen. Ich nehme daher mit Mommsen*) an, daß die sex suffragia nicht der ausschließliche Platz der Patricier, von denen eine Anzahl, besonders in älterer Zeit, in den centuriis peditum, vielleicht selbst der untern Klassen, wird gedient haben, sondern nur die einzigen den Patriciern rechtlich reservirten, den Plebejern dagegen verschlossenen Centurien waren.**)

Hinsichtlich der zweiten Frage bestreitet Niebuhr die Feststellung eines Rittercensus von Servius Tullius. Er glaubt, daß die durch den König zu Rittern Ernannten, sowohl Patricier wie Plebejer, ursprünglich ihren Stand fortgeerbt hätten, und daß erst in den späteren Zeiten der Republik, etwa zur Zeit des Polybius, die Reisigen nach dem Vermögen genommen wären.***) Daß er die Stelle des Polybius mißverstanden, hat Madvig S. 79 gezeigt; überdies wird schon früh eines besondern Rittercensus gedacht.†) Für die Zeiten des Servius läßt sich nun zwar durch ausdrückliche Zeugnisse ein solcher Census nicht nachweisen; da er uns aber schon so frühzeitig begegnet, so glaube ich, daß er schon von ihm festgestellt sei und in demselben Verhältniß zu dem der ersten Klasse gestanden habe, wie es in den letzten Zeiten der Republik der Fall war. Finden wir nämlich für jene späten Zeiten den Rittercensus auf 400,000, den der Senatoren auf 800,000 Sesterzen fixirt,, während der Census der ersten Klasse 100,000 Sesterzen betrug, so können wir daraus schließen, daß in demselben Verhältnisse, so lange für den Census der ersten Klasse noch 100,000 Sextantarasse genügten, was noch innerhalb der Jahre 540-600 u. der Fall war,††) der Rittercensus 400,000 und der senatorische 800,000 Asse gewesen sei, für Servius Zeiten also nach der oben erwiesenen Reduction dieser Summen 80,000 und 160,000 Asse betragen habe.†††) In Bezug auf die dritte Frage bemerke ich: die Rittercenturien sollten nach Servius Absicht die Angesehensten und Reichsten beider Gemeinden enthalten; sie mußten daher auch sowohl die juniores als die seniores dieser Klassen zu ihren Mitgliedern zählen, während freilich nur die juniores, d. h. die Männer vom 17. bis 46. Lebensjahre wirklich zu Pferde werden gedient haben. Die älteren Centurialen konnten den equus publicus zwar zurückgeben, gehörten aber noch ferner im Reserveheere der Reiterei, im Stimmheere den Centurien der Ritter an. Daher

*) Mommsen S. 98 Anmerk. 74.

**) Dieser Ansicht ist auch Walter R. R. G. S. 35, Anmerk. 52, und eben so urtheilt Göttling für seine 12 patricischen Centurien, während Marquardt sich darüber nicht bestimmt äußert.

***) Niebuhr I. S. 482 n. 1006. Polyb. VI, 20.

†) Liv. V, 7 für das Jahr der Stadt 352. Der Senatorencensus wird zuerst Liv. VI, 60 erwähnt.

††) Böckh, Metrolg. Unters. S. 432 folg.

†††) Huschke l. l. S. 362 glaubt, daß auch die Rittercenturien nach dem Vermögen in verschiedene Klassen eingetheilt gewesen wären, und daß sie nicht vereinigt, sondern den fünf Klassen des Fußvolks zugetheilt, gestimmt hätten. Zu dieser irrthümlichen Ansicht wurde er durch die lex Roscia theatralis vom Jahre 687 verleitet, welche aber nicht den eigentlichen Rittern equo publico, sondern vielmehr den abusiv so genannten judices des C. Gracchus die vierzehn Sitzreihen im Theater anweiset. Vergl. auch Marquardt H. E. S. 4 n. 8 und 9 und S. 23 n. 2, S. 86 n. 2.

werden bei der Aushebung des Feldheeres zwar nur die juniores in den Rittercenturien genannt,*) beim Census aber erscheinen alle Ritterbürtigen, auch wenn sie längst das dienstpflichtige Alter überschritten haben, nur in diesen Centurien, so wie auch die Senatoren nur in ihnen stimmten.**) Auch sonst zählten die Senatoren zu den Rittern. So legen sie z. B. bei der Landestrauer ihre Toga ab und erscheinen im Ritterkleide; so haben Männer, welche bereits die höchsten Ehrenämter bekleidet, noch den equus publicus;***) so treten endlich Senatoren, welche ihres Alters wegen längst vom Kriegsdienste befreit sind, in großen Gefahren des Staats wieder unter die Ritter ein.†) Konnten denn auch die Patricier, welche als juniores den sechs Suffragien angehört hatten, nach zurückgelegtem 46. Lebensjahre irgend wo anders stimmen, als mit diesen Centurien? Sie unterschieden sich ja nicht bloß dem Vermögen, sondern auch der Abstammung nach von der ersten Klasse, und dieser Unterschied war für sie doch wohl ein character indelebilis. Für die servianische Verfassung und die bei weitem längste Zeit der Republik dürften mithin die Rittercenturien sowohl die juniores als die seniores dieses Ordo umfaßt haben.††) Anders stellt sich die Frage für die spätere Zeit der Republik, in welcher allerdings, nachdem auch den Senatoren das Ritterpferd seit 625 genommen war,†††) die Älteren aus den Rittercenturien ausgeschlossen erscheinen; wenigstens ist mit Sicherheit anzunehmen, daß zu Ciceros Zeit nur die Jüngeren in den Rittercenturien gewesen sind. Der Grund dieser Erscheinung muß in der veränderten Verfassung gesucht werden. Nachdem nämlich die Rittercenturien aufgehört hatten vorzustimmen und dadurch gewissermaßen die ganze Abstimmung zu präjudiciren, mußte es den Notablen vortheilhafter erscheinen, sich in die Centurien der Aelteren der ersten Klasse einschreiben zu lassen, weil sie dadurch einen bedeutenden Einfluß in allen Tribus gewannen.

In Betreff der letzten Frage endlich können wir keine bestimmte Anzahl solcher Personen annehmen, welche nach ihrem Vermögen durch den König, Consul und später durch die Censoren unter die Ritter gewählt waren und daher in den Centuriatcomitien in den Centurien derselben stimmten; doch mag die Zahl derer, die wirklich Kriegsdienste thaten und deshalb ein

---

*) Vergl. Huschke S. 351 n. 10.

**) Cic. de repb. lib. IV frg. Jsidor Orig. IX, 4.

***) So die beiden feindlichen Censoren des Jahres 550 M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (Liv. XXIX, 37) und L. Scipio Asiaticus, welchem als Consularen im Jahre 570 von den Censoren M. Cato und L. Flaccus das Ritterpferd genommen wurde. (Liv. XXXIX, 44.)

†) Liv. XXII, 49 läßt zwar in der Schlacht bei Canna 80 Senatoren, Consularen und Exprätoren in den Legionen streiten und fallen (cum sua voluntate milites in legionibus facti essent,) doch scheint dies eben nach seinem Ausdrucke das Ungewöhnliche gewesen zu sein; Männer dieser Klassen haben in solchen Fällen regelmäßig in den Rittercenturien gedient. Selbst in dieser Schlacht kann dies der Fall gewesen sein, da nach Livius unter den Todten 2700 Ritter waren.

††) Walter l. l. S. 118. Marquardt H. E. R. S. 7.

†††) Cic. de repb. IV, 2. Marquardt l. c. 23 sqq. und pg. 70.

Staatspferd hatten, für gewöhnlich vielleicht nur 1800 gewesen sein,*) welche Zahl auch für die älteste Zeit vollkommen genügt haben wird. Doch wurden diese equites equo publico schon frühzeitig (Liv. V, 7) durch eine andre Art Reiter verstärkt, welche im Besitze des Rittervermögens auf eignem Pferde (equo privato) dienten, die aber in der genaueren Sprache nicht equites — wohl aber später judices — genannt wurden und auch nicht den Schmuck und die Abzeichen der Ritter führten.**) Diese letzteren Reiter sind es, welche später den Legionen beigegeben waren und bei Aufzählungen von Todten oder Gefangenen gewöhnlich nicht besonders angegeben sind, während jene ersten bei einem weit höheren Ansehn gewissermaßen die Ehrengarde (cohors praetoria) des Feldherrn bildeten, oft die Geschäfte eines Kriegstribunen versahen, und mit diesen, als in einerlei Range stehend, zusammen genannt werden.***) Außer diesen beiden Arten von Rittern gab es noch eine dritte Klasse von Personen, welche zwar den rittermäßigen Census hatten, aber weder mit einem Staatsroß belehnt waren, noch auf eigene Kosten als Berittene dienten. Diese zählten mit den auf eigenem Pferde Dienenden in der früheren Zeit nur zur ersten Klasse und wurden erst seit den Gracchen zum ordo equester gerechnet.†)

Obgleich, wie wir gezeigt haben, die Ritter die reichsten Bürger waren, so wurde ihnen doch vom Staate das Ritterpferd gegeben.††) Es erhielt nämlich jeder Ritter, mochte er Patricier oder Plebejer sein, zum Ankaufe seines Pferdes aus der Staatskasse†††) nach Livius (I, 43) 10,000 Asse, wodurch die frühere Einrichtung des Aufbringens dieser Summen durch die Decurien für die Patricier aufgehoben wurde. Eben so erhielt er zur Ernährung des Pferdes jährlich 2000 Asse, welche aber von den ledigen Frauen††††) (viduae) aufgebracht werden mußten.

Schon Niebuhr fand diese Summen etwas hoch, suchte sie aber durch die Annahme zu erklären, daß theils ein Streitroß theuer gewesen sei, theils für diese Summen noch ein zweites Pferd habe angeschafft und unterhalten werden müssen, indem man gewohnt gewesen wäre, ein

*) Liv. XXXIX, 19.

**) Plin. H. N. XXXIII, 7.

***) Liv. IX, 38; XXI, 59; XXII, 14 und 15; XXV, 37.

†) Q. Cic. de petit. consul. 8.

††) Niebuhr (I, 485) schließt daraus, daß zum Ritterstande kein bedeutendes Vermögen gehört habe; da sonst diese Einrichtung widersinnig und ungerecht gewesen wäre.

†††) Marquardt l. l. Absch. III. De equo publico.

††††) Unter viduae sind hier alle mulieres non nuptae (Niebuhr I. S. 520; Walter S. 117) zu verstehen; durch Camillus (Plutarch Camill. 2.) wurden zu dieser Steuer auch die Waisen (orbi) herangezogen (352 urb.) welche aber, so wie die ledigen Frauen, dafür auch von dem gewöhnlichen tributum befreit waren. Uebrigens muß man diese Steuer als eine Leistung für den Grundbesitz ansehen, für welchen ledige Frauen und Waisen ihrer Dienstpflicht im Heere nicht persönlich genügen konnten. Vergl. Cic. de repb. II, 20. Aus diesem Grunde wurden solche Personen auch im Census nicht mitgerechnet. Liv. III, 3. Liv. Epit. 59. Appian B. C. IV, 33.

andres Pferd zu nehmen, wenn das erste ermüdet war;*) ja daß außerdem noch ein Knappe für dies zweite Pferd habe gehalten werden müssen. Wenn auch schon durch diese Erklärung die für jene Zeit ungewöhnliche Größe der Summen (das aes equestre beträgt nach unserem Gelde etwa 250 Thaler, das aes hordearium etwa 50 Thaler) etwas schwindet; so hat doch Böckh**) durch Vergleichung derselben mit den gleichzeitigen Preisen anderer Dinge in Italien und Athen (zur solonischen Zeit) es höchst wahrscheinlich gemacht, daß sie für Servius Zeit, wie wir schon oben beim Census sahen, fünfmal zu hoch angesetzt seien, daß also das aes equestre damals nur 2000, das aes hordearium aber nur 400 schwere Asse betragen habe.

*) Festus s. v. paribus equis und v. pararium aes.

**) Böckh, Metrolg. Unters. S. 440. Anders erklärt die Größe der Summen Huschke S. 367 folg.

Durch die Beschränktheit des Raumes sehe ich mich genöthigt, mit diesem Paragraphen die Abhandlung abzubrechen und ihre weitere Mittheilung einer anderen Gelegenheit vorzubehalten. In dieser Fortsetzung würden noch folgende Abschnitte behandelt werden: Die Aushebung und Zusammensetzung des Heeres; die Bewaffnung und Stellung der Centurien in der alten phalangitischen Form der Legion; die Aufstellung und Abstimmung des politischen Heeres in den Centuriatcomitien; ihr Verhältniß zu den Curiat- und Tributcomitien.

Breda.

Schulnachrichten.

I.

Lehrverfassung.

1. Deutsche Sprache.

a. In der Vorbereitungsklasse wurden wöchentlich 9 Stunden auf die Muttersprache verwandt und zwar 5 St. auf das Lesen und 4 St. auf orthographische Uebungen. Hilfslehrer Wilke. Was das Lesen betrifft, so wurden die Stücke aus dem Lesebuche von Preuß mit besonderer Rücksicht auf richtige Betonung, reine Aussprache und Interpunction zum größten Theile und wiederholt gelesen, zergliedert, wiedererzählt und zum Verständniß der Schüler gebracht. An das Gelesene schloß sich das Hauptsächlichste von den Redetheilen, von der Wortbildung und die Entwicklung der durch die Worte bezeichneten Begriffe. Die orthographischen Uebungen waren auch mit kleinen Arbeiten theils zu Hause theils in der Klasse verbunden, in denen verschiedene Urtheile über Gegenstände aufgeschrieben wurden. Zuletzt wurden auch kleine Erzählungen wiedergegeben.

b. Sexta 5 Stunden wöchentlich. Hilfslehrer Wilke. Uebungen im logisch richtigen Lesen und im Wiedererzählen des Gelesenen aus Magers Lesebuche I. Cursus wurden angestellt. An die Lectüre knüpfte sich die Lehre vom einfachen und das Nöthigste vom zusammengesetzten Satze. Auch das Wichtigste aus der Wortlehre, namentlich über Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung der Wörter wurde nach Heyse's Grammatik und mit Rücksicht auf die Lectüre durchgenommen. Passende Stücke aus Magers Lesebuche wurden memorirt und frei vorgetragen. Die schriftlichen Uebungen bezogen sich hauptsächlich auf Orthographie und Interpunctionslehre; auch kleinere Erzählungen, die den Schülern vorgelesen wurden, wurden theils in der Klasse theils zu Hause niedergeschrieben.

c. Quinta 4. St. wöchentlich. Gymnasiallehrer Januskowski. Klassische Stücke aus Magers Lesebuche wurden gelesen und erklärt; die Lehre von der Wortbildung und von dem

zusammengesetzten Satze an die Lectüre angeschlossen und auswendig gelernte Musterstücke declamirt. Die schriftlichen Arbeiten bestanden theils im Wiedergeben des Vorgelesenen, theils in Anfertigung kleinerer Geschäftsaufsätze.

d. Quarta 4 St. Hilfslehrer Krüger. Leichtere Stücke aus Hiecke's deutschem Lesebuche und Gedichte aus der Sammlung deutscher Gedichte von Echtermeyer wurden nach Inhalt und Form erklärt; und regelmäßige Uebungen im Declamiren und Erzählen angestellt. Alle drei Wochen wurde eine schriftliche Arbeit geliefert, deren Thema sich vorzugsweise im Gebiete kleinerer Beschreibungen hielt.

e. Tertia 3 St. Director Deinhardt. Schwierige Stücke aus Hiecke's deutschem Lesebuche und aus Echtermeyers Sammlung von Gedichten wurden mit besonderer Rücksicht auf den logischen Zusammenhang und auf die rhetorische und poetische Form erklärt. Alle 8 Tage wurde ein Gedicht declamirt oder eine prosaische Darstellung zusammenhängend wiedergegeben. Die Themata zu den freien Arbeiten, von denen alle 3 Wochen eine geliefert wurde, bezogen sich auf größere Beschreibungen, auf Schilderungen, Characteristiken u. s. w. Der Stoff zu diesen Aufsätzen fand sich meistentheils in den Lesebüchern oder war aus der Geschichte oder Geographie zu entnehmen.

f. Secunda 2 St. Oberlehrer Fechner. Eine Stunde wurde zur Poetik verwandt und zwar nachdem die Eintheilung der Poesie in ihre Hauptarten erörtert und das Hauptsächlichste aus der Prosodie und Rythmik mitgetheilt war, wurde die Lyrik und ins Besondere die religiöse Lyrik einer genauen Betrachtung unterworfen und zu diesem Zwecke mehrere Oden unserer vorzüglichsten Dichter zu Grunde gelegt. Eine Stunde wurde zur Beurtheilung der häuslichen Aufsätze verwandt. Jede Stunde wurde durch einen freien Vortrag eines Schülers eröffnet, wozu die Themata meist gegeben waren.

Die Themata zu den freien Arbeiten waren: 1. Durch welche Mittel wußte sich Cäsar bei den Galliern zuerst Ansehn zu verschaffen und wie wurde die Eroberung Galliens vorbereitet? 2. Ueber den ergreifenden Wechsel der Gefühle in dem Gedichtcyclus Sales y Gomez von Chamisso. 3. Ueber das Gedicht: der Alexandriner von Freiligrath (Klassenarbeit). 4. Wie verhält sich die Geographie zur Geschichte? 5. Was ersehen wir zur Characteristik der Freier aus dem 17. u. 18. Buche der Odyssee? 6. Die Kunst des Reims in der Göthischen Lyrik. 7. Das Wesen der religiösen Ode nachgewiesen an dem Gedichte „Frühlingsfeier" von Klopstock. 8. Durch welche Mittel erweckt Klopstock in seinen Gedichten die Idee des Unendlichen? 9. Die Wahrheit der Worte des Orest in Göthes Iphigenie: Gewalt und List, der Männer höchster Ruhm, wird durch die Wahrheit dieser hohen Seele beschämt, und reines kindliches Vertrauen zu einem edlen Manne wird belohnt; aus dem Drama selbst nachzuweisen. 10. Welche Männer haben in der Geschichte den Beinamen „der Große" erhalten? 11. Worin besteht das Wesen und der Unterschied der Fabel und Parabel? 12. Ueber die Sitte der Gastfreundschaft bei Homer. 13. Ueber die Gütergemeinschaft der ersten christlichen Gemeinde mit Rücksicht auf unsere Tage. 14. Durch welche Mittel hauptsächlich wußte Cicero die Freisprechung des Ligarius zu erwirken?

g. Prima mit Einschluß der philosophischen Propädeutik 4 St. Director Deinhardt. Von der philosophischen Prop. wurde in diesem Jahre der logische Theil behandelt, welcher mit den deutschen Aufsätzen, namentlich mit der Lehre von der Disposition, in Verbindung gesetzt wurde. Von der Literaturgeschichte wurde der zweite Theil, von Göthe bis auf die neueste Zeit, vorgetragen und mit Belegen aus den Schriften der betreffenden Klassiker erläutert. Auf Göthe und Schiller wurde ein halbes Jahr verwandt. Jede Stunde wurde mit einem freien Vortrage eines Schülers begonnen, zu welchem das Thema meistentheils von dem Lehrer gegeben war. Alle vier Wochen wurde außerdem von jedem Schüler eine freie Arbeit geliefert. Die Themata zu diesen Aufsätzen waren folgende:

1. Ueber den Character Hagens im Nibelungenliede. 2. In wie fern kommt die Idee des Göthischen Torquato Tasso in dem Verhältniß Tassos zu Antonio am deutlichsten zur Erscheinung? 3. Ueber den Unterschied und die Einheit der Stände in der neuesten Zeit. 4. In wie fern ist der Vorwurf begründet, daß es den männlichen Characteren in Göthes Dichtungen an männlicher Kraft fehle? 5. Achilles, der Mittelpunkt der Iliade. 6. In welchem Verhältnisse stehen Kenntnisse und Bildung zu einander? 7. Ueber das nationale Element im Göthischen Egmont. 8. Welche Idee liegt dem Shakespearschen Drama „Julius Cäsar" zu Grunde? 9. In wie fern beruht die religiöse Anschauung im Homer wesentlich auf dem pantheistischen Principe? Zu zweien der zu Hause gefertigten Arbeiten erhielt jeder Primaner ein besonderes Thema. Außerdem wurden zwei Klassenarbeiten gefertigt über folgende Themata: Ueber den characteristischen Unterschied der beiden Eleonoren in Göthes Torquato Tasso und: In wie fern ist Deutschland in der gegenwärtigen Zeit eine Kriegsflotte dringend nothwendig?

2. Lateinische Sprache.

a. Die Vorbereitungsklasse hatte in zwei wöchentlichen Stunden die elementarsten Vorübungen bei dem Gymnasiallehrer Januskowski.

b. Sexta 8 St. bei demselben Lehrer. Vier St. wurden auf Schmidts lateinisches Elementarbuch verwandt, aus dessen erstem und zweitem Theile geeignete Stücke sowohl aus dem Lateinischen ins Deutsche, als auch umgekehrt übersetzt wurden. 3 St. Grammatik nach Putsche und zwar von dem etymologischen Theile: die regelmäßigen Formen und die wichtigsten Genusregeln. Doch wurden gelegentlich auch die einfachsten Regeln der Syntax praktisch eingeübt. Die geübteren Schüler übersetzten dabei mündlich deutsche Sätze ins Lateinische. Eine Stunde wurde zu Exercitien benutzt, welche der Lehrer zu Hause corrigirte.

c. Quinta 8 St. bei Dr. Schönbeck. Zwei Stunden hiervon wurden auf die Fortsetzung des grammatischen Cursus nach Putsche, namentlich zur Einübung aller Anomalien der Declination und der Conjugation, sämmtlicher Geschlechtsregeln und des Gebrauchs der Conjugationen verwandt. Die Regeln der Syntax, deren Kenntniß in der Lectüre erforderlich ist, wurden

gelegentlich practisch eingeübt. Zwei Stunden wurden Extemporalien geschrieben und 4 St. zu Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach Schönborns Lesebuche benutzt.

d. Quarta 10. St. beim Oberlehrer Goldschmidt, nämlich: 1. 2 St. Phädrus Lib. I-III, wovon auch einige Fabeln auswendig gelernt wurden; 2. 3 St. Cornelius Nepos, aus welchem 9 Biographien übersetzt und erklärt wurden; 3. 2 St. wurden die deutschen Stücke aus Benecke's Lesebuche in das Lateinische übersetzt; 4. 2 St. wurden auf Grammatik verwandt, von welcher nach Putsche die Syntax §. 1—§. 80 durchgenommen wurde; endlich 5. wurden immer während einer Stunde Exercitia und Extemporalien geschrieben.

e. Tertia 9 St. Hiervon gab Oberlehrer Breda 7 Stunden, die auf folgende Art verwandt wurden: Statarische Lectüre von Caesar de bello Gallico Lib. V. u. VI. 2 Stunden; Privatlectüre Caesar de bello Gall. Lib. I.-IV. incl. und aus Cornelius Nepos 5 Biographien 1 St.; Grammatik nach Putsche §. 81—§. 151 1 St.; mündliches Uebersetzen aus Dörings Erzählungen aus der römischen Geschichte 1 St.; Exercitien und Extemporalien 2 St. In den beiden übrigen Stunden wurden unter der Leitung des Dr. Schönbeck Ovids Metamorphosen (Lib. I. 1—567, IV. 432—802, V. 1—532, VI. 313—381 und X. 1—230) theils cursorisch theils statarisch gelesen.

f. Secunda 9 St. Hiervon 2 St. unter der Leitung des Oberlehrers Breda Virg. Aeneis Lib. I. u. II. und 7 St. beim Oberlehrer Fechner, nämlich: 3 St. Ciceros Reden pro Milone und pro Ligario, wobei nächst den nothwendigen sachlichen und sprachlichen Erklärungen besonders darauf gesehn wurde, daß die Schüler den Zusammenhang klar auffaßten und nach vollendeter Lectüre einer Rede die logische und künstlerische Gestaltung derselben sich zum Bewußtsein brachten; 1 St. Privatlectüre; die obere Abtheilung las Livius Lib. XXVIII.-XXXIV.; die untere Caesar de bello Gall. Lib. V.-VII. und vom B. Civ. noch I., 1—20; 3 St. Stilübungen; und zwar mündliche Uebungen nach Krafts Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, 1. Cursus, und Tafelübungen nach deutschen Dictaten; 1 St. wurde zum Durchgehn der wöchentlich zu Hause gefertigten und vom Lehrer corrigirten Exercitien verwandt. Alle vier Wochen wurde in der Klasse eine Probearbeit geschrieben und außerdem stellte die obere Abtheilung auch einige Versuche in freien Arbeiten an.

g. Prima 9 St., von welchen 7 St. Professor Kretschmar und 2 St. (Horaz) der Oberlehrer Fechner leitete. Im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache fanden 3 verschiedene Uebungen statt. Zunächst lieferten die Schüler jede Woche eine Arbeit in lat. Sprache, wozu ihnen der Stoff in deutscher Sprache gegeben wurde. Statt dieser Arbeit wurde jede dritte Woche eine freie nach einem Thema auszuarbeitende Arbeit aufgegeben. — 2) Sodann mußten die Schüler jede Woche in der Klasse ein Extemporale ausarbeiten, welches an der Tafel corrigirt wurde. — 3) Damit die Schüler endlich sich die nöthige Fertigkeit erwerben möchten, mußten sie jede Woche nach gehöriger Vorbereitung einige Seiten aus einem deutschen Buche übersetzen.

Um den jungen Leuten auch Gelegenheit zu geben, sich im mündlichen Gebrauche der lat. Sprache zu üben, wurden sie 1 Stunde jede Woche über Gegenstände der römischen Alterthumskunde, nachdem dieselben in lat. Sprache vorgelesen waren, examinirt.

Gelesen wurde in diesem Jahre: Cicero Or. in Verrem Lib. III., cap. 35—44 u. Lib. IV., cap. 1—60; Tacitus Annal. Lib. II., cap. 49 bis Lib. III., cap. 30; Horat. Od. I. u. II. nach einer vorausgeschickten literarhistorischen und metrischen Einleitung. Außerdem lasen alle Primaner unter der Controle des Klassenordinarius privatim mehrere Bücher des Livius und manches Andere, z. B. Obuch: Caesar bell. civil.; Cicero orat. pro Murena; und die catilinarischen Reden; Justin. Lib. I.-IV.; Terent. Andria u. Adelphi. Kienitz: Sallust. bell. Jug.; Cornelius Nepos Pomponius Atticus; Caesar bell. civ. I. u. II.; Cicero orat. pro Milone; Justin. Lib. I.-XI.; Terent. Andria, Adelphi u. Hegyra.

3. Griechische Sprache.

In dem Lectionplane wurde in Bezug auf die griechische Sprache im verflossenen Jahre in so fern eine wesentliche Veränderung vorgenommen, daß diese Sprache erst in Tertia angefangen, hier aber in zwei gesonderten, einander subordinirten, Abtheilungen gelehrt wurde. Von den fünf wöchentlichen Stunden, die in den früheren Schuljahren der griechischen Sprache in Quarta gewidmet waren, wurden dieses Jahr zwei dem Lateinischen, zwei dem Deutschen und eine der Geschichte zugelegt. Wir hielten es für zweckmäßiger, daß die Schüler erst in der Muttersprache und im Lateinischen eine befriedigende Sicherheit erlangen, bevor sie das Griechische beginnen; auch reichten die für das Deutsche früher bestimmten zwei Stunden keineswegs hin, um auch nur die nothwendigsten Uebungen vornehmen zu können. Dazu kommt noch, daß bisher sehr viele Schüler aus Quarta zu allerlei bürgerlichen Berufsarten übergingen, welchen also das Bruchstück der in Quarta gewonnenen griechischen Kenntnisse zu ihrer allgemeinen Bildung einen geringeren Nutzen bringt, als wenn sie im Deutschen, im Lateinischen, in der Mathematik, in der Geschichte ꝛc. weiter fortgebildet werden. Da übrigens die Schüler jetzt mit einer größeren Bildung in den übrigen wesentlichen Lehrgegenständen und mit größerer geistiger Reife überhaupt nach Tertia versetzt werden und das Griechische anfangen und da ferner für das Griechische zwei gesonderte Abtheilungen in Tertia gebildet sind, so hoffen wir, daß die Bildung im Griechischen durch die erwähnte Abänderung im Lehrplane nichts verlieren, sondern noch eher gewinnen wird. Die diesjährigen Pensa in den griechischen Lectionen waren folgende:

a. Zweite Abtheilung der dritten Klasse beim Dr. Schönbeck 6 Stunden. 2 St. Grammatik nach Buttmann und Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische nach Rosts Anleitung; 4 St. Lectüre nach Halms Lesebuch, 2. Cursus. Im Sommer 2 St. Lucians Charon und 2 St. Xenophons Anabasis I, 1—3. Da die diesjährigen Schüler

dieser Abtheilung noch aus Quarta griechische Kenntnisse mitbrachten, so konnte diesmal weiter gegangen werden, als es später der Fall sein wird.

b. Erste Abtheilung von Tertia 6 St. Oberlehrer Fechner. Gelesen wurde Xenophons Anabasis IV. und V., im zweiten Semester Homers Odyssee, 11. Buch. Zur Einübung der Grammatik wurden zweimal wöchentlich Uebersetzungen angefertigt, einmal mündlich aus dem ersten Cursus von Rost und einmal schriftlich aus dem zweiten Cursus. Besondere Sorgfalt wurde fortwährend der Formenlehre gewidmet. Im ersten Halbjahre wurde eine Stunde zur Accentlehre verwandt.

c. Secunda 6 St. Davon 2 St. beim Professor Kretschmar Odyssee und 4 St. beim Oberlehrer Breda, nämlich: 2 St. Xenophons Cyropädie 7. u. 8. Buch; 1 St. Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische nach Rosts Anleitung, dritter Cursus; 1 St. Privatlectüre Herodot Lib. VI. u. Arrian Lib. III. u. IV.

d. Prima 6 St. Professor Kretschmar: Oedipus Colon. von 1015 bis zu Ende und Electra; Demosthenes de corona §. 261—305; Thucydides Lib. II., cap. 22—35 u. 47—62. Homer statarisch Lib. XI., XII., XIII., u. cursorisch Lib. I.-IV., IX., X., XV.-XVII. incl. Zur Uebung im schriftlichen Gebrauche der griechischen Sprache lieferten die Schüler alle Woche einen kleinen Aufsatz nach Dictaten.

4. Französische Sprache.

Den französischen Unterricht so wie den polnischen in allen Klassen ertheilte der Oberlehrer v. Rakowski in je zwei wöchentlichen Stunden.

a. Dritte französische Klasse. 1 St. Grammatik nach Hirzel. Anfangsgründe bis zu den unpersönlichen Zeitwörtern. Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische der unter den Regeln beigesetzten Stücke. 1 St. Lectüre: Telemach Buch XVIII., XIX. u. XX. zum Theil. Außerdem Leseübungen.

b. Secunda. Auch hier wurde eine Stunde zur Lectüre und eine zu grammatischen Uebungen verwandt. Gelesen wurden in dem prosaischen Theile des Handbuchs von Ideler und Nolte Stücke von Fénélon, Maintenon, Fontenelle, Bayle, Boursault, Babet, Vertot, Saint-Réal. In der grammatischen Stunde wurden verschiedene Abschnitte der Hirzelschen Grammatik repetirt und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische gefertigt.

c. Prima. In einer Stunde wurden mehrere Stücke aus dem dritten Theile des Handbuchs von Ideler und Nolte von Volney, Lemontey, Boully, Lacretelle, Stael-Holstein u. A. durchgenommen; in der andern wurden Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische gemacht und Repetitionen der Grammatik angestellt. Außerdem wurde alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit geliefert und corrigirt.

5. Polnische Sprache.

a. Sexta 3 St. Leseübungen, Declinationen der Eigenschaftswörter und Orthographie nach Poplinski's Grammatik; aus dem Elementarbuche desselben Verfassers wurden die ersten 35 Paragraphen durchgenommen.

b. Quinta 3 St. Nach Poplinski's Grammatik wurden besonders die regelmäßigen Declinationen und Conjugationen und das Hauptsächlichste aus der Syntax durchgegangen; auch wurden noch Leseübungen angestellt und leichtere Stücke aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt.

c. Quarta 2 St. Aus Poplinski's Lesebuche wurden die ersten 20 Seiten übersetzt und aus der Grammatik und dem Elementarbuche desselben §. 50 bis §. 66 durchgegangen. Die deutschen Abschnitte wurden ins Polnische schriftlich übersetzt und corrigirt.

d. Tertia 2 St. für die deutschen Schüler. Grammatik nach Poplinski und dessen Elementarbuch der polnischen Sprache von §. 57—84. Im Lesebuche desselben wurde pag. 48—82 übersetzt.

Die Nationalpolen dieser Klasse sind mit denen der I. und II. Klasse verbunden.

e. Secunda 2 St. in 2 Abtheilungen, verbunden mit denen der ersten Klasse.

f. Prima. 1. für die Nationalpolen 2 St. Grammatik. Alle 3 Wochen eine freie Arbeit; Litteraturgeschichte. Gelesen wurden Kochanowski und einige Stücke aus dem Cegielskischen Handbuch der Poesie. 2. für die deutschen Schüler 2 St. Grammatik nach Poplinski: Die Syntax. Schriftliche Arbeiten nach Dictaten, alle 14 Tage eine. Lectüre: prosaische und poetische Stücke im Handbuche von Poplinski pag. 276—332.

6. Religionskenntniß.

A. Mit den evangelischen Schülern:

a. Vorbereitungsklasse 3 St. Hilfslehrer Wilke. Die biblischen Geschichten des alten Testaments wurden nach Preuß wiederholt gelesen und erklärt.

b. Sexta 2 St. Derselbe. Die Geschichten des alten Testaments. Das erste Hauptstück und der erste Artikel vom zweiten Hauptstücke nach Herders Katechismus. Kenntniß der biblischen Bücher des alten und neuen Testaments, verbunden mit der Uebung im Aufschlagen der Stellen. Die in den biblischen Erzählungen enthaltenen Hauptwahrheiten wurden durch passende, auswendig gelernte Bibelsprüche und Lieder dem Gedächtniß eingeprägt.

c. Quinta. 2 St. Oberlehrer Goldschmidt. Geschichte des neuen Testaments nach Preuß und die 3 ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus, herausgegeben von Herder.

d. Quarta 2 St. Director Deinhardt. In einer Stunde wurden die Sonntagsevangelien erklärt auch mit Rücksicht auf die christlichen Feste und das Kirchenjahr, in der andern wurde der Katechismus wiederholt und eine Anzahl von Kernliedern aus Lehmanns Schulgesangbuch erklärt und von den Schülern memorirt.

e. Tertia 2 St. Oberlehrer Fechner. Es wurde zuerst die Geschichte des jüdischen Volks vorgetragen und daran eine Darstellung seiner vorzüglichsten religiösen und bürgerlichen Institutionen angeknüpft; endlich erhielten auch die alttestamentlichen Urkunden die gebührende Berücksichtigung und es wurden einzelne characteristische Abschnitte gelesen und memorirt. Bei Allem war leitender Gesichtspunkt, die Zeit des alten Bundes als eine Zeit der Vorbereitung und Erziehung fürs Christenthum darzustellen. Zuletzt wurde die Apostelgeschichte bis Cap. 4 gelesen und erklärt, nachdem das Erforderliche zur Einleitung ins neue Testament im Allgemeinen und in das genannte Buch ins Besondere vorausgeschickt war.

f. Prima und Secunda combinirt 2 St. Director Deinhardt. Nach einer kurzen Geschichte der vorchristlichen Religionen mit besonderer Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Christenthum wurde die christliche Kirchengeschichte vorgetragen, wobei vorzüglich die eigenthümlichen religiösen und ethischen Anschauungen der verschiedenen Zeiten hervorgehoben wurden. Als Einleitung wurde die Apostelgeschichte im Urtext gelesen.

B. Mit den katholischen Schülern: Probst Turkowski.

I. Abtheilung. a. Christl. Sittenlehre. b. 24 Kapitel des Evangelii St. Matthäi gelesen und erklärt.

II. Abtheilung. a. Glaubenslehre; und zwar von Gott, von der Schöpfung und Erlösung. b. Biblische Geschichte des neuen Testaments nach Kabath.

7. Rechnen und Mathematik.

a. In der Vorbereitungsklasse 4 St. Gymnasiallehrer Sadowsky. Eine Stunde wurde immer zum Kopfrechnen verwendet. In den übrigen Stunden wurden außer den nöthigen Vorübungen im Lesen und Schreiben der Ziffern die vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen und die sogenannte Multiplications- und Divisionsregeldetri eingeübt; auch die ersten Begriffe von den Brüchen wurden entwickelt.

b. Sexta. 4 Stunden Derselbe. Nach einer allgemeinen Repetition des ersten Kursus wurde die Lehre von den Brüchen und die gerade und umgekehrte Regeldetri vorgetragen und durch Beispiele, theils auf der Tafel, theils im Kopfe, eingeübt.

c. Quinta. Derselbe 4 St., wovon, wie in den vorhergehenden Klassen, 3 St. zum Zifferrechnen und 1 St. zum Kopfrechnen verwandt wurden. Die Kopfrechnenstunden wurden hauptsächlich mit dazu verwandt, um diejenigen Begriffe und allgemeinen Sätze, welche beim Zifferrechnen zur Anwendung und Einübung kommen sollen, gründlich durchzunehmen und an leichteren Beispielen zu erklären. Das diesjährige Pensum dieser Klasse bestand in der Wiederholung der vier Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen, in der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Proportionen und in der Einübung aller auf der Proportion beruhenden Rechnungsarten, und in der Lehre von den Decimalbrüchen.

d. Quarta 4 St. Hilfslehrer Krüger. In der Arithmetik wurde zuerst der vorige Kursus repetirt, sodann wurden die Elemente der Buchstabenrechnung und von der Auflösung der einfachen Gleichungen vorgetragen, auch das praktische Verfahren der Wurzelausziehung wurde eingeübt. In der Geometrie bezog sich das Pensum auf die Congruenz der Dreiecke, Vergleichung der Flächenräume, die Hauptsätze vom Kreise und Anderes, was damit in unmittelbarem Zusammenhange steht. Fortwährend wurden in dieser, wie in allen folgenden Klassen schriftliche Aufgaben gelöst und vom Lehrer corrigirt.

e. Tertia 4 St. derselbe Lehrer. Das arithmetische Pensum bestand in den Elementen der allgemeinen Arithmetik, den Gleichungen des ersten Grades, in den Hauptsätzen von den Potenzen und von der Wurzelausziehung, in der Lehre von den quadratischen Gleichungen und von den ersten Sätzen über die Reihen. In der Geometrie wurde die Planimetrie vollständig durchgenommen; von der Aehnlichkeitslehre wurden Anwendungen aufs Feldmessen gemacht.

f. Secunda 4 St. derselbe. In der Arithmetik. Gleichungen des ersten Grades repetirt; Gleichungen des zweiten Grades; allgemeine Potenzlehre; arithmetische und geometrische Reihen; Logarithmen; Zinseszinsrechnung; Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten; Elemente der diophantischen Analysis.

In der Geometrie: Repetition der Planimetrie; Ausführung der Kreisberechnung; algebraische Geometrie; Elemente der analytischen Trigonometrie.

g. Prima 3 St. Derselbe. In der Arithmetik wurde die Lehre von den Gleichungen des ersten und zweiten Grades weiter ausgeführt, die Gleichungen des dritten Grades und die unbestimmten Gleichungen vorgetragen und die Combinationslehre und der binomische Lehrsatz zunächst für positive ganze Exponenten und sodann, nach Vorausschickung der wichtigsten Bestimmungen über die Methode der unbestimmten Coeffizienten, allgemeiner entwickelt. In der Geometrie wurden planimetrische und trigonometrische Uebungen angestellt, sodann die Elemente der Stereometrie und zuletzt einige Hauptlehren der mathematischen Geographie durchgenommen. Zu den vier oberen Klassen wurden Brettners math. Lehrbücher zu Grunde gelegt.

8. Naturwissenschaft.

Den naturgeschichtlichen Unterricht in den drei untern Klassen ertheilte Oberlehrer Goldschmidt nach der Naturgeschichte von Stein. In Sexta wurde die Lehre von den Säugethieren und von den Vögeln, in Quinta von den Insecten, Fischen, Amphibien und Würmern und in Quarta die Mineralogie und Botanik behandelt. Den physicalischen Unterricht in den drei oberen Klassen leitete der Hilfslehrer Krüger. Er wurde durchweg durch Experimente veranschaulicht und bezog sich in Tertia auf die Hauptlehren von der Wärme, vom Magnetismus und von der Electricität; in Secunda auf die Reibungselectricität und die Lehre von der Luft und das Barometer und in

Prima wurde zuerst die allgemeine Physik uud die Bewegungslehre und sodann der Galvanismus, der Electromagnetismus und die Magnetoelectricität genauer vorgetragen.

In allen Klassen waren wöchentlich 2 St. für die Naturwissenschaft bestimmt, nur in Tertia 1 St.

9. Geographie und Geschichte.

a. In der Vorbereitungsklasse wurden die allgemeinen geographischen Vorbegriffe erläutert und sodann eine allgemeine anschauliche Uebersicht des Erdbodens und Europas gegeben. Hilfslehrer Wilke 2 St.

b. In Sexta wurde im Winter das Faßlichste aus der mathematischen Geographie und eine Uebersicht des Erdbodens gegeben, im Sommer wurde Deutschland genauer durchgenommen. Hilfslehrer Wilke 2 St.

c. In Quinta wurden in der Geographie nach Daniel die europäischen Länder in 2 St. behandelt, in der Geschichte (1 St.) wurden Erzählungen aus der alten Geschichte nach Welter eingeübt. Beides beim Gymnasiallehrer Januskowski.

d. Quarta. 1. Geographie 2 St. nach Daniel beim Dr. Schönbeck, nach einer genauen Repetition der europäischen Länder, die außereuropäischen Länder. 2. Geschichte 3 St. bei dem Oberlehrer Breda. Mittlere Geschichte und neuere bis zum spanischen Erbfolgekriege nach Welter.

e. Tertia 3 St. Gymnasiallehrer Januskowski. Uebersichtliche Darstellung der Weltgeschichte von der ältesten Zeit an bis auf Carl den Großen..

f. Secunda 3 St. Dr. Schönbeck. Die Geschichte Roms bis zur Schlacht bei Actium.

g. Prima 2 St. Oberlehrer Breda. Neuere Geschichte von der Entdeckung Amerikas bis zur französischen Revolution.

Noch wird bemerkt, daß dem geschichtlichen Unterrichte in den drei oberen Klassen der Grundriß der Weltgeschichte von Dr. E. A. Schmidt zu Grunde gelegt wurde.

10. Technische Fertigkeiten.

Den Unterricht im Gesang in 2 Abtheilungen, im Zeichnen (in den drei untern Gymnasialklassen 2 St. wöchentlich), im Schreiben (Quinta und Sexta 2 St. wöchentlich) und in den gymnastischen Uebungen (Mittwochs und Sonnabends Nachmittags) leitete der technische Lehrer Sadowsky.

Noch ist zu bemerken, daß die Klassenordinarien dieselben waren, als im vorigen Jahre: in Prima Prof. Kretschmar; in Secunda Oberlehrer Fechner; in Tertia Oberlehrer Breda; in Quarta Oberlehrer Goldschmidt; in Quinta Dr. Schönbeck; in Sexta Gymnasiallehrer Januskowski.

II.

Verordnungen der vorgesetzten Behörden.

Von den zahlreichen Verordnungen, welche auch im verflossenen Jahre erlassen wurden, werden nur diejenigen hier mitgetheilt, welche von allgemeinerem Interesse sein können.

In einem Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 26. Juli 1847 werden die Directoren der Gymnasien aufgefordert, diejenigen Studirenden der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen die Universität bezogen, auf §. 42 des Abiturientenprüfungsreglements vom Jahr 1834 zu verweisen und daß solches geschehen, in dem betreffenden Abiturientenzeugniß zu bemerken. In dem bezeichneten Paragraph ist bestimmt, daß das Zeugniß der Reife für das Hebräische durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission nachträglich erworben werden kann, daß aber die betreffenden Studirenden von dem Zeitpunkte dieses Examens an noch fünf Universitätssemester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie zu verwenden haben.

Durch einen Erlaß desselben Herrn Ministers vom 17. Sept. 1847 werden die im geographischen Institute zu Weimar gefertigten Globen von 12″ Durchmesser, als besonders genau ausgeführt und zum Aufhängen in den Schulen zweckmäßig eingerichtet, empfohlen.

In einer Verfügung des Königl. Schulcollegiums zu Posen vom 2. März 1848 wird mitgetheilt, daß unter Leitung des Professors Maßmann in Berlin eine Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibungsübungen an den Unterrichts-Anstalten der Monarchie errichtet werden solle. Nach einer Verfügung desselben vom 25. April 1848 wird verordnet, daß die Theilnahme der Schüler am polnischen Unterricht eine freiwillige werde, so jedoch, daß die Dispensation von diesem Lehrgegenstande in jedem einzelnen Falle von den Eltern der Schüler oder deren Stellvertretern bei dem Director des Gymnasiums nachgesucht werden muß.

Mittelst mehrerer anderer Verfügungen wurden der Gymnasialbibliothek die Fortsetzung folgender Werke zum Geschenk gemacht:

Suidae lexicon ed. Bernhardy, Zeitschrift für deutsches Alterthum von Moritz Haupt; die Archäologische Zeitung von Gerhard; Germaniens Völkerstimmen von Firmenich; das medicinische Lexicon; die monumenta Germaniae historica; Crelles Journal für reine und angewandte Mathematik, 36. Band.

III.

Chronik der Anstalt.

Die beispiellos großen politischen Bewegungen des verflossenen Jahrs, die in unserer Provinz sogar in einen traurigen Bürgerkrieg ausarteten, sind natürlich nicht ohne mannichfachen Einfluß auf unsere Schulverhältnisse geblieben. Schon die große Spannung der Gemüther, in

welche Alle durch die inhaltsschweren Ereignisse nah und fern versetzt wurden, theilte sich auch der Jugend in einem entsprechenden Maße mit und hinderte zum Theil die wissenschaftlichen Fortschritte, welche sonst wohl zu erwarten gewesen wären. Dazu kam, daß manche Schüler nach dem Willen ihrer Eltern die Schule auf längere oder kürzere Zeit verließen, um an anderen Orten einer größeren Sicherheit theilhaftig zu werden, als sie hier stattzufinden schien. Endlich muß auch erwähnt werden, daß die Schüler der oberen Klassen längere Zeit an der hier neu gebildeten Bürgerwehr Theil nahmen und einen Theil ihrer Zeit und Kraft diesem Zwecke opferten. Nichts desto weniger haben wir auch unter solchen Unruhen und Aufregungen unsere wissenschaftliche Thätigkeit ununterbrochen fortgesetzt und glauben unseren Zweck auch unter diesen Hindernissen im Ganzen erreicht zu haben. Ein verhältnißmäßig sehr großer Theil der Schüler ist in diesem Jahr durch Krankheiten den Studien lange Zeit entzogen worden. Im Frühjahr grassirten die Masern in einer ganz ungewöhnlichen Weise auch unter unseren Schülern und im Sommer wiederum hatten wir eine große Menge von Ruhr- und Fieberkranken.

Dagegen ist der Gesundheitszustand der Herren Lehrer sehr günstig gewesen. Nur der Herr Oberlehrer Goldschmidt fand sich durch eine anhaltende Kränklichkeit genöthigt, während der Sommerferien und 1½ Wochen noch außerdem die Badecur in Salzburg zu gebrauchen. Zu unserer Freude kehrte er recht gestärkt zurück.

Die Veränderungen, welche während des verflossenen Jahrs im Lehrercollegium vorkamen, sind schon im vorjährigen Programm angedeutet. Der Herr Dr. Spörer verließ unsere Anstalt am Schlusse des vorigen Schuljahrs, um eine Hilfslehrerstelle am Gymnasium in Prenzlau zu übernehmen. An seine Stelle ist der Herr Lehrer Wilke getreten, der den Haupttheil des Unterrichts in der Vorbereitungsklasse und die deutschen, geographischen und die Religionsstunden in Sexta geleitet hat. Wir haben an ihm einen geschickten und thätigen Lehrer gewonnen.

Dem Herrn Professor Rötscher wurde sein Urlaub, der sich nun bereits auf 3 Jahre ausgedehnt hat, auch auf das verflossene Schuljahr verlängert und sein Stellvertreter, der Herr Hilfslehrer Krüger, setzte seine Functionen unter den früheren Bedingungen fort. Nach einem Erlaß des Unterrichtsministeriums dürfen wir aber mit Bestimmtheit erwarten, daß das Verhältniß des Prof. Rötscher zu dem hiesigen Gymnasium seinem eigenen Wunsche gemäß aufgelöst und der Hilfslehrer Krüger definitiv angestellt wird. Aus der ohnehin sehr mäßig dotirten hiesigen Gymnasialkasse soll den Andeutungen des erwähnten Ministerialerlasses zu Folge dem Prof. Rötscher ein Wartegeld von 400 Thlr. gegeben werden.

Noch muß erwähnt werden, daß der bisherige Schuldiener des hiesigen Gymnasiums, Wendtland, am 12. Februar d. J. starb, nachdem er sein Amt 6 Jahre lang mit Treue verwaltet hatte. Er hinterließ eine Wittwe und vier unerzogene Kinder, von welchen das jüngste erst nach seinem Tode geboren wurde, ohne alles Vermögen in einer sehr hilfsbedürftigen Lage. Die Gymnasiasten veranstalteten eine Geldsammlung für dieselben, welche 17 Thlr. eintrug. An die Stelle des Verstorbenen ist der bisherige Gefreite Fuhrmann vom 14. Regiment getreten.

Von Seiten der vorgesetzten Behörde ist unsere Anstalt im verflossenen Jahre einer Revision unterworfen worden. Am 4. und 5. September besuchte der Herr Provinzial-Schulrath Wendt in gewohnter Weise sämmtliche Klassen und Mittwoch den 6. Sept. führte derselbe beim mündlichen Abiturientenexamen den Vorsitz. Es war das letzte Mal, daß er uns besucht hat, indem derselbe von Michaelis ab seine Wirksamkeit als Provinzial-Schulrath in dem Schulcollegium zu Stettin fortsetzen wird. Nach dem Schluß der Prüfung nahm er von dem Lehrercollegium und von der Anstalt, um die er sich namhafte Verdienste erworben hat, in einer sehr freundlichen Weise Abschied.

IV.

Statistische Verhältnisse des Gymnasiums.

1. Zahl der Schüler.

Die Zahl der Schüler betrug am Schlusse des vorigen Schuljahrs 237. Davon gingen noch vor dem Beginn des neuen Jahrescursus ab 22, von welchen 4 die Universität bezogen, die übrigen zu anderen Bestimmungen übergingen. Dagegen wurden zu Michaelis 60 neue Schüler in das Gymnasium aufgenommen, von welchen 24 aus der Vorbereitungsklasse und 36 von auswärts kamen, so daß das gegenwärtige Schuljahr mit 275 Schülern eröffnet wurde. Nach Ostern 1848 betrug die Schülerzahl 267, da bis dahin 16 aufgenommen, 24 aber abgegangen waren. Jetzt beträgt die Zahl der Schüler 250, die in folgender Art vertheilt sind:

	Gesammtzahl.	Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Deutsche.	Polen.	Einheimische.	Auswärtige.	Freischüler.
Prima	9	6	—	3	9	—	5	4	$2\frac{1}{2}$
Secunda	19	18	—	1	19	—	11	8	$6\frac{1}{2}$
Tertia	44	36	3	5	41	3	22	22	9
Quarta	70	55	5	10	67	3	39	31	$16\frac{1}{2}$
Quinta	47	38	5	4	43	4	32	15	8
Sexta	61	42	8	11	53	8	41	20	$4\frac{1}{2}$

Die Zahl der Schüler in der Vorbereitungsklasse war zu Anfang des Schuljahres 23, gegenwärtig ist dieselbe 38. Am Schlusse dieses Jahrs gehen folgende Schüler zur Universität ab:

1) Gustav Hildebrand Obuch, Sohn des Herrn Regierungsraths Obuch hier, 18 Jahr alt, evangelischer Confession, $7\frac{1}{2}$ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Er wird

auf der Universität Königsberg die Rechte studiren, und später sich der Landwirthschaft widmen.

2) Georg Rudolf Heinrich Kienitz, Sohn des Herrn Ritt- und Rentmeisters Kienitz hier, 17¾ Jahr alt, evangelischer Confession, 9 Jahr auf dem Gymnasium. Derselbe wird Jurisprudenz studiren und zunächst die Universität Königsberg beziehen.

3) Adolf Schlieper, Sohn des verstorbenen Gutspächters Herrn Schlieper, 20½ Jahr alt, evangelischer Confession, 8½ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Derselbe wird auf der Universität Königsberg Jurisprudenz und Cameralia studiren.

4) Rudolf Wilhelm Herrmann Marg, Sohn des Kaufmanns Herrn Marg hier, 18 Jahr alt, evangelischer Confession, 8½ Jahr auf dem hiesigen Gymnasium. Derselbe wird sich ebenfalls in Königsberg dem höheren Lehrfach widmen.

Das Thema zu der schriftlichen deutschen Abiturientenarbeit war: In wie fern läßt sich nachweisen, daß der Grundgedanke der Dramen Schillers der Gedanke der Freiheit sei; und das zu der lateinischen: **Expeditionem Siciliensem causam fuisse primariam, cur Athenienses a Lacedaemoniis bello Peloponnesiaco superati sint, demonstretur.**

---

2. Lehrapparat.

Auf die Vermehrung der Lehrer- und Schülerbibliothek, so wie des physikalischen Apparats wurden die etatsmäßigen Summen verwandt.

---

3. Unterstützungen der Schüler.

Der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasien im Regierungsbezirk Bromberg unterstützte wieder mehrere Gymnasiasten durch Stipendien und durch Ankauf von Schulbüchern. Die Mittel, über welche der Verein zu verfügen hat, bestehen a. in den Zinsen eines Capitals von 2950 Thlr., welches in Westpreußischen Pfandbriefen und in Preußischen Staatsschuldscheinen angelegt ist; b. in einem Hypothekencapital von 400 Thlr. und c. in einem Stipendium von 30 Thlrn., welches der hiesige Wohllöbliche Magistrat dem Vereine gewährt. Im Jahre 1847 betrugen die Einnahmen des Vereins laut Rechnung 205 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., die Ausgabe aber 163 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., indem 140 Thlr. zu Stipendien für fünf Gymnasiasten und 23 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zur Anschaffung von Büchern für neuversetzte Schüler verwandt wurden, so daß pro 1848 ein disponibler Fonds von 42 Thlrn. 19 Sgr. 5 Pf. verblieb. Noch wird bemerkt, daß der Herr Director Müller das Amt eines Rendanten und Secretärs des Vereins, welches er seit der Gründung des Vereins fast 30 Jahre lang mit Treue verwaltet hatte, im vorigen

Jahre wegen seiner Kränklichkeit niederlegen mußte. An seine Stelle trat nach der Bestimmung des Curatoriums der Unterzeichnete. Das Curatorium des Vereins besteht gegenwärtig aus dem Herrn Regierungsrath Runge und dem Herrn Consistorialrath Romberg.

Das Koronower Stipendium à 50 Thlr. wurde an dieselben Schüler vergeben, als im vorigen Jahre.

Das Schulgeld wurde, wie bereits bemerkt, zuletzt 47 Schülern erlassen; die so erlassene Summe betrug für das ganze Jahr mehr als 700 Thlr.

Noch muß mit ergebensten Danke erwähnt werden, daß der Herr Regimentsarzt Dr. Schiele eine beträchtliche Anzahl von Schulbüchern dem Unterzeichneten zur Vertheilung übergab. Sie wurden dem Sohne des Schuldieners, dem Quartaner Fuhrmann, geschenkt.

Ein ähnliches Geschenk erhielten wir von der Mutter des verstorbenen Gymnasiasten Wegner (siehe das Progamm vom Jahre 1846) die die Bücher ihres Sohnes uns zur Vertheilung an arme Schüler übermachte. Auch dafür sagen wir der freundlichen Geberin unsern ergebensten Dank.

V.

Klassenprüfungen und Entlassungsfeierlichkeit.

Die öffentliche Prüfung sämmtlicher Klassen wird **Donnerstags den 28. September** von 8 Uhr ab in folgender Ordnung auf dem Gymnasialsaale stattfinden:

1) Vorbereitungsklasse: Rechnen. Lehrer Sadowsky.
2) Sexta: a. Deutsche Sprache. Hilfslehrer Wilke. b. Polnisch. Oberlehrer von Rakowski.
3) Quinta: Geschichte und Geographie. Gymnasiallehrer Januskowski.
4) Quarta: Lateinische Sprache. Oberlehrer Goldschmidt.
5) Tertia, zweite Ordnung: Griechische Sprache. Dr. Schönbeck; und beide Ordnungen zusammen: Mathematik. Hilfslehrer Krüger.
6) Secunda: a. Lateinische Sprache. Oberlehrer Fechner. b. Griechische Sprache Professor Kretschmar.
7) Prima: a. Geschichte. Oberlehrer Breda. b. Deutsche Litteraturgeschichte. Director Deinhardt.

Die Entlassungsfeierlichkeit wird ebenfalls Donnerstags den 28. September und zwar Nachmittags von 3 Uhr ab stattfinden. Die Abiturienten Obuch, Kienitz und Schlieper werden deutsche Reden und Marg einen lateinischen Vortrag halten. Von den zurückbleibenden Schülern wird Mebes sprechen. Hierauf wird der Director die Abiturienten entlassen.

VI.

Schluſz des alten und Anfang des neuen Schuljahrs.

Das gegenwärtige Schuljahr wird **Freitags den 29. September** von 8 Uhr ab mit Vertheilung der Censuren und Mittheilung der vorgenommenen Versetzungen geschlossen werden. Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Gymnasium und die Vorbereitungsklasse aufgenommen werden wollen, wird **Sonnabends den 7. October** von 8 Uhr an stattfinden. Die Anmeldung der Aufzunehmenden und die Mittheilung der erforderlichen Zeugnisse erbittet sich der Unterzeichnete vor diesem Termine. Das neue Schuljahr beginnt **Montags den 9. October** früh 8 Uhr.

Bromberg, den 20. Septbr. 1848.

Deinhardt.

Schluß neuen Schuljahrs.

Das gegenw den 29. September von 8 Uhr ab mit Vertheilung d orgenommenen Versetzungen geschlossen werden. Die Prüfung as Gymnasium und die Vorbereitungs- klasse aufgenommen w den 7. October von 8 Uhr an stattfinden. Die Anme Mittheilung der erforderlichen Zeugnisse erbittet sich der Unter neue Schuljahr beginnt **Montags den 9. October**

Bromberg

Deinhardt.

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
R G B W G K C Y M